

Mit Zustellungsurkunde

Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Geschäftsführer
Winand Zeggel und Matthias Fernitz
Leipziger Straße 17
63450 Hanau

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.14/44-2021/4
(bei Korrespondenz bitte angeben):

Bearbeiter: Herr Kropp
Durchwahl: 069 2714 - 4929
Telefax: 0611 327 642 270
E-Mail: martin.kropp@rpda.hessen.de

Datum: 24. Juni 2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. **Erteilung der abschließenden 2. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Auf Antrag vom 7. August 2024, letztmalig vervollständigt am 17. Februar 2025 wird der

**Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Geschäftsführer Winand Zeggel und Matthias Fernitz
Leipziger Straße 17, 63450 Hanau**

nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die abschließende 2. Teilgenehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	63457 Hanau,
Gemarkung	Großauheim,
Flur	101
Flurstück	279/21 und 279/22
Rechts- und Hochwert:	(32) 497 000 bis (32) 497 175 / (55) 5 549 050 bis (55) 5 549 175

ein Gasmotorenheizkraftwerk (GMHKW) wie unter I.2 näher beschrieben zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. und VII. festgesetzten Nebenbestimmungen.

I.1 Gesamtumfang des Vorhabens

Der Gesamtumfang des Vorhabens umfasst

- drei Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 22,8 Megawatt (MW) und Nebenanlagen
- zwei Gaskessel (Heißwasser) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 8,8 MW und Nebenanlagen
- die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage beträgt 86 MW (3x 22,8 MW + 2x 8,8MW)
- Gemeinsame Nebenanlagen
 - Schmieröltanks
 - Harnstofftank
 - Kühlwasser-Servicetank
 - Motorinternes Kühlsystem
 - Gasdruckregelanlage
 - Neutralisation von Abgaskondensat nach Anfahren aus kaltem Betriebszustand
 - Transformatoren
 - Pumpen, Antriebe, div. Aggregate
 - Abfüllfläche im Freien sowie oberirdische Lagertanks im Gebäude zur Medienversorgung
 - Sonstige Nebensysteme wie Rohrleitungen, Stromversorgung etc.
 - Brandschutztechnische Einrichtungen
 - Gebäudeentwässerung, Regenwasserversickerung, Heizungs-, Lüftungs- und Rauchabzugsanlagen
 - Schornsteinanlage mit drei Innenzügen für die Gasmotoren, zwei Zügen für die Gaskessel und einer Höhe von 33,5 m mit Messbühne und Steigleiter zur Rauchgasabführung
- Fernwärmebetriebstechnik
 - zwei Druckwärmespeicher mit einem Volumen von je 290 m³
 - Druckhaltung und ein Ausgleichsbehälter mit einem Volumen von 160 m³
 - Wasseraufbereitung
 - Fernwärmepumpen

- Maschinen- und Kesselhausgebäude

I.2 Umfang der abschließenden 2. Teilgenehmigung

I.2.1 Änderung des Antragsgegenstandes von der 1. zur 2. Teilgenehmigung

Die 2. Teilgenehmigung berechtigt zur geänderten Ausführung zum Stand der 1. Teilgenehmigung vom 28. März 2023, Gz. RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.14/44-2021. Dies betrifft im Wesentlichen:

- Anpassung der Feuerungswärmeleistungen der installierten Gaskessel von 8,3 MW FWL auf 8,8 MW FWL,
- Anpassung der installierten thermischen Leistung von 47,32 Megawatt, thermisch (MWth) auf 47,41 MWth aufgrund der Anpassung der installierten thermischen Leistung je Gas-motor von 10,44 MWth auf 10,47 MWth,
- Verzicht auf Installation des Notkühlsystems (Trockenkühler),
- Erhöhung des Volumens des Altöltanks von 9 m³ auf 10 m³,
- Schmieröltanks und Harnstofftanks werden nicht als kubische, sondern als separate zylindrische Tanks mit den Volumina von 25 m³ Frischöl, 10 m³, Serviceöl, 10 m³ Altöl und 50 m³ Harnstoff ausgeführt,
- Kühlwassertank mit 4 m³ statt 5 m³ Rauminhalt,
- Erhöhung des Löschwasserrückhaltevolumens von 250 m³ auf 265 m³ entsprechend der Vorgabe des AwSV-Gutachtens aufgrund der weiteren Berücksichtigung des Motoröls,
- In der Anlage werden nun AGM-Batterien und nicht mehr Nass-Batterien mit flüssigem Elektrolyt installiert. Dies hat Auswirkungen auf die Notwendigkeit einer Auffangfläche.

I.2.2 Weiterer Umfang der abschließenden 2. Teilgenehmigung

Die 2. Teilgenehmigung berechtigt weiter:

- zur abschließenden Änderung der baulichen Anlagen. Die 2. Teilgenehmigung ersetzt alle Planunterlagen in Kapitel 18 (Bauantragsunterlagen) der Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung,
- zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der beantragten verfahrens- /maschinentechnischen Anlagen erforderlich sind,
- zur Inbetriebnahme der Anlage und Betriebseinheiten für Probebetrieb,
- zum Regelbetrieb der geänderten Anlage und Betriebseinheiten.

I.2.3 Fahrweise der Anlage (Betriebsarten)

Folgende Daten zum Betrieb der Anlage werden hiermit abschließend verbindlich festgelegt

I.2.3.1 Zulässige Betriebsarten:

1.2.3.1.1 Regelbetrieb

Ab Beginn des Regelbetriebs wird das GMHKW ganzjährig in Betrieb sein. Dies bedeutet 24 Stunden an sieben Tagen jede Woche.

Dies gilt sowohl für die drei Gasmotoren als auch für die beiden Gaskessel.

Der Regelbetrieb ist für 8760 h im Jahr genehmigt.

1.2.3.1.2 Inbetriebnahmephase (Inbetriebsetzungsphase und Probetrieb)

Damit im Rahmen der Warminbetriebnahme die Katalysatorwaben im Falle von insbesondere Fehlzündungen und falsch eingestelltem Betrieb nicht beschädigt werden, wird der Motor zunächst ohne die Katalysatorwaben vom Inbetriebnehmer des Motorenlieferanten eingestellt. Anschließend wird der Katalysator mit den Waben bestückt und Harnstoff eingedüst, um den Betrieb des SCR-Katalysators zu gewährleisten. Jedoch wird auch dieser während der IBN eingestellt. Hierbei geht es vor allem um die korrekte Dosierung der Harnstofflösung. Die Zeit des Betriebes ohne Katalysatorwaben beträgt etwa 45 h je Gasmotor. Die Einrichtungen zur Emissionsmessung sollen während dieser ersten Inbetriebsetzungsphase bereits in Funktion sein und genutzt werden.

- I.3** Diese abschließende Teilgenehmigung berechtigt zur Inbetriebnahme der gesamten Anlage.
- I.4** Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Gasmotoren der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen).

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der 2. Teilgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

- die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die baulichen Anpassungsmaßnahmen (s. Punkt I.2.1)
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für den Betrieb folgender Dampfkesselanlage:
Dampfkesselanlage mit drei Abhitze-Heißwassererzeugern (Hersteller-Nr.: 11 MRG01 AC001, 12 MRG01 AC001 und 13 MRG 01 AC001; Fa. Aprovis; je 22,781 MW) und zwei gasbefeuerten Heißwassererzeugern (Hersteller-Nr.: 7974389400001103 und 7974389400002100; Fa. Viessmann; je 8,730 MW) alle der Kategorie IV (gemäß Artikel 13 i.V.m. Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU)
- die Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG
- Anzeige / Genehmigung nach § 38 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. IndV (Indirekteinleiterverordnung Hessen) und AbwV (Abwasserverordnung)

Mit der Genehmigung zum Vorhaben unter I.1 werden die wasserrechtlichen Anzeigen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt:

- Lagertank für Altöl maßgebendes Volumen 10 m³, Gefährdungsstufe C,
- Lagertank für Frischöl maßgebendes Volumen 25 m³, Gefährdungsstufe C,
- Lagertank für Serviceöl maßgebendes Volumen 10 m³, Gefährdungsstufe C,
- HBV-Anlage BHKW-Modul 1 maßgebendes Volumen 12 m³, Gefährdungsstufe C,
- HBV-Anlage BHKW-Modul 2 maßgebendes Volumen 12 m³, Gefährdungsstufe C,
- HBV-Anlage BHKW-Modul 3 maßgebendes Volumen 12 m³, Gefährdungsstufe C,
- Abfüllfläche, WHG-Fläche maßgebendes Volumen 8 m³, Gefährdungsstufe C,
- Abfüllanlage Öle, Harnstoff maßgebendes Volumen 4,2 m³, Gefährdungsstufe C,
- Rohrleitungsanlagen RO1 bis RO37 der Gefährdungsstufe B oder C gemäß Kapitel 17.6

Folgende Genehmigungen werden von der Konzentrationswirkung des BImSchG nicht erfasst und sind bei den entsprechenden Behörden separat zu beantragen:

- Anzeige nach § 5 Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) zur Gasleitung von der Ausgleichsfläche Ost zum BHKW,
- Antrag für den Netzanschluss der 1.350 m langen Wasserleitung,
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Fernwärmeleitungen vom GMHKW.

IV. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
I.	Tenor	
I.1	Gesamtumfang des Vorhabens	
I.2	Umfang der abschließenden 2. Teilgenehmigung	
I.2.1	Änderung des Antragsgegenstandes von der 1. zur 2. Teilgenehmigung	
I.2.2	Weiterer Umfang der abschließenden 2. Teilgenehmigung	
I.2.3	Fahrweise der Anlage (Betriebsarten), Leistungsdaten, Betriebszeiten, Emissionsgrenzwerte	
I.2.3.1	Zulässige Betriebsarten:	
	I.2.2.3.1 Inbetriebsetzungsphase / Probetrieb	
I.2.3.1	Genehmigte maximale Feuerungswärmeleistungen (FWL)	
I.2.2.3	Betriebszeiten	
I.2.2.3.1	Inbetriebsetzungsphase / Probetrieb	
I.3	Berechtigung der Inbetriebnahme	
I.4	Kosten	
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	
IV.	Inhaltsverzeichnis	
V.	Antragsunterlagen	
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG	
VI.1	Allgemeines / AZB	
VI.2	Immissionsschutz	
VI.3	Lärmschutz	
VI.4	Anlagensicherheit, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Arbeitsschutz	
VI.5	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
VI.6	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	
VI.7	Flugverkehr	
VI.8	Kampfmittelräumung	
VI.9	Baurecht, Denkmalschutz	
VI.10	Stadtplanung	
VI.11	Brandschutz	

Nr.	Bezeichnung	Seite
VI.12	Naturschutz	
VI.13	Artenschutz	
VI.14	Umwelt- und Klimaschutz	
VI.15	Wasserversorgung	
VI.16	Grundwasser	
VI.17	Wasserwirtschaft	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Gewerbliches Abwasser, Abwasserbeseitigung	
VI.18	Bodenschutz	
VI.19	Abfall	
VII.	Begründung	
VII.1	Rechtsgrundlagen	
VII.2	Anlagenabgrenzung	
VII.3	Genehmigungshistorie	
VII.4	Verfahrensablauf	
VII.4.1	Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung	
VII.4.1.1	Antragsstellung/ Antragsgegenstand zur 1. Teilgenehmigung	
VII.4.1.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung	
VII.4.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. Teilgenehmigung	
VII.4.1.4	Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Teilgenehmigung	
VII.4.1.5	Beteiligung der Fachbehörden zur 1. Teilgenehmigung	
VII.4.1.6	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung zur 1. Teilgenehmigung	
VII.4.2	Genehmigungsverfahren zur 2. Teilgenehmigung	
VII.4.2.1	Antragsstellung/ Antragsgegenstand zur 2. Teilgenehmigung	
VII.4.2.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung	
VII.4.2.3	Beteiligung der Fachbehörden zur 2. Teilgenehmigung	
VII.4.2.4	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung zur 2. Teilgenehmigung	
VII.4.XX	Öffentliche Bekanntmachung	
VII.5	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	
VII.5.1	Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG	
VII.5.2	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der 4. Teilgenehmigung (§ 8 Abs. 1 S.1	

Nr.	Bezeichnung	Seite
	Nr. 2 BImSchG) und die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage	
VII.5.2.7.5.1.2	Zusammenfassung	
VII.5.2.7.5.2	Naturschutzrechtliche Tatbestände, Artenschutz	
VII.5.2.7.6	Luftverkehrsrecht	
VII.5.2.7.7	Wasserwirtschaft	
VII.5.2.7.7.1	Gewerbliches Abwasser	
VII.5.2.7.7.2	Vorbeugender Gewässerschutz	
VII.5.2.7.7.3	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
VII.5.2.7.8	Treibhausgas-Emissionshandelsrecht (TEHG)	
VII.5.2.7.9	Arbeitsschutz	
VII.5.2.7.10	Denkmalschutz	
VII.5.3.8	Begründung einzelner Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen	
VII.6	Zusammenfassende Beurteilung	
VII.7.	Begründung der Kostenentscheidung	
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	
	Anhänge: 1. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis 2. Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis 3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 07. August 2024
2. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zuletzt ergänzt am 17. Februar 2025

Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist in Anhang 1 aufgeführt.

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG

VI.1 Allgemeines

VI.1.1. Auflage

Die drei Gasmotoren und die zwei Gaskessel dürfen nur in der in den vorgelegten und in Abschnitt V. dieses Bescheides dargestellten Unterlagen beschriebenen Art und Weise und entsprechend den Anforderungen der 13. BImSchV (Gasmotoren) und der 44. BImSchV (Gaskessel) errichtet und betrieben werden, es sei denn im Folgenden werden Änderungen gefordert

VI.1.2. Auflage

Die Urschrift oder eine Kopie des vollziehbaren Bescheides sowie der dazugehörenden in Ziffer V. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort bzw. an der Baustelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

X

VI.1.3. Auflage

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse sowie der 1. Teilgenehmigung gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

VI.1.4. Auflage

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber ab Unanfechtbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb in der genannten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

VI.1.5. Auflage

Der Beginn der Inbetriebnahmephase nach erstmaliger Zündung eines Gasmotors oder der Brenner eines Kessels ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz (Im Folgenden Dezernat IV/F 43.1) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Inbetriebnahmephase bei dem Dezernat IV/F 43.1 vorliegen.

Inbetriebnahme ist die erstmalige Beaufschlagung eines Gasmotors oder eines Gaskessels mit Brennstoff. Die erste Beaufschlagung einer dieser Teilanlagen gilt als Inbetriebnahme der gesamten Anlage, dazu gehört auch die Inbetriebsetzungsphase. Die Inbetriebnahmephase ist definiert als Inbetriebsetzungsphase und anschließendem Probetrieb.

Zusätzlich zum Termin über die Inbetriebnahme ist die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften vorzulegen, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

VI.1.6. Auflage

Die Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage ist dem Dezernat IV/F 43.1 schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Aufnahme des Regelbetriebs bei dem Dezernat IV/F 43.1 per Email vorliegen.

VI.1.7. Auflage

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- o Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- o Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- o Beseitigung von Störungen
- o Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten
- o Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

VI.1.8. Auflage

Dem gesamten betroffenen Bedienungspersonal der Anlage sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen im Rahmen einer geeigneten Schulung durch die Betriebsleitung der Anlage bekannt zu geben. Diese Schulung ist jährlich zu wiederholen. Die Durchführung der Schulungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Diese Nachweise sind dem Dezernat IV/F 43.1 auf Verlangen vorzulegen und jeweils fünf Jahre aufzubewahren.

VI.1.9. Auflage

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

Die Beaufsichtigung kann auch von einer Fernwarte, die außerhalb des Betriebsgeländes gelegen ist, erfolgen, sofern hierzu zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt worden sind. Bei Ausfall der Datenübertragungsstrecke müssen die Feuerung oder anderweitige Beheizungen sicherheitsgerichtet abgeschaltet werden, es sei denn, die Dampfkesselanlage wird vor Ort beaufsichtigt oder sie ist für einen Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung erlaubt.

VI.1.10. Auflage

Der Anlagenbetreiber hat dem Dezernat IV/F 43.1 jede bedeutsame Störung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

VI.1.11. Auflage

Bei Änderungen der Anlage nach Feststellung des Ausgangszustands ist stets zu prüfen, ob sich aus der Änderung ein Anpassungsbedarf des AZB hinsichtlich der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe und der AZB-relevanten Anlagenbereiche ergibt. Das Prüfergebnis ist in den Unterlagen zur Änderung der Anlage zu dokumentieren. Im Fall eines Anpassungsbedarfs ist der AZB fortzuschreiben und dem Dezernat IV / F 41.5 per Email zur Zustimmung vorzulegen.

VI.1.12. Hinweis

Sollten im Rahmen einer Änderung der Anlage relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden, für die bisher keine Ausgangszustand im Boden und Grundwasser festgelegt wurde und trotz dieser AZB-relevanter Änderungen keine Fortschreibung des AZB bzw. Untersuchung des Bodens/Grundwassers auf diese relevanten gefährlichen Stoffe vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgen, werden für diese Stoffe sowohl im Boden als auch im Grundwasser die jeweiligen analytischen Bestimmungsgrenzen als Ausgangszustand festgesetzt.

Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

VI.1.13 Bedingung

Der Oberen Wasserbehörde, Dezernat 41.1, ist vom Betreiber spätestens 90 Tage nach Beendigung der Warm-Inbetriebnahme (Motorentestlauf) des letzten Gasmotors ein Konzept für eine dauerhafte Grundwasserüberwachung und ggf. -sanierung vorzulegen. Der Beginn der ersten Warm-Inbetriebnahme ist dazu vorab schriftlich/per E-Mail bei der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Die letzte Warm-Inbetriebnahme (Motorentestlauf) ist ebenfalls schriftlich/per E-Mail bei der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Das vorzulegende Konzept muss die bis einschließlich März vorliegenden Ergebnisse der Grundwasserbeprobungen und Grundwasserstandsmessungen - inklusive der im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes erfolgten - bewerten und berücksichtigen.

VII.1.14 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen

Stoffe (gemäß Spalte 11 des Antragsformulars 22/1), einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Dezernat IV/F 41.5 bleibt vorbehalten.

VI.2 Immissionsschutz

VI.2.1

Die Nebenbestimmungen aus Nummer VII.2 Immissionsschutz der 1. Teilgenehmigung vom 28. März 2023, Gz. RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.14/44-2021 werden aufgehoben und durch nachfolgende Nebenbestimmungen vollständig ersetzt.

VI.2.2

Der Inhalt der als Antragsunterlagen eingereichten Immissionsprognose sowie deren Aktualisierungen im Rahmen der 1. und 2. Teilgenehmigung ist bindend.

Ursprüngliche Fassung:

iMA Richter & Röckle GmbH: Schornsteinhöhenermittlung sowie Prognose der Emissionen und Immissionen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerks der Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH in Hanau. Projekt-Nr.: 21-07-06-FR vom 22. Dezember 2021

Revision im Rahmen der 1. Teilgenehmigung:

iMA Richter & Röckle GmbH: Schornsteinhöhenermittlung sowie Prognose der Emissionen und Immissionen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerks der Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH in Hanau. Projekt-Nr.: 21-07-06-FR vom 26. August 2022 Rev02

Revision im Rahmen der 2. Teilgenehmigung:

iMA Richter & Röckle GmbH: Schornsteinhöhenermittlung sowie Prognose der Emissionen und Immissionen im Rahmen der 2. Teilgenehmigung für das Heizkraftwerk der Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH in Hanau vom 11. Juli 2024, Projekt-Nr.: 24-03-06-FR

Festlegung der Emissionsbegrenzung / Messbedingungen / Durchführung von Emissionsmessungen

VI.2.2 Gasmotoren

VI.2.2.1 Hinweis

Die Gasmotoren unterliegen den Anforderungen der 13. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind, sofern die zuständige

Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit diesem Bescheid nicht bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gestellt hat, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

Emissionsbegrenzung:

VI.2.2.1 Auflage

Die Emission folgender luftverunreinigender Stoffe der Emissionsquellen E1, E2 und E3 darf jeweils messstellenbezogen im Tagesmittel folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 5 % nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf als Mittelwert - nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration [mg/Nm³]
Kohlenmonoxid (CO)	250
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO _x als NO ₂)	100
Methan, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	900
Formaldehyd (CH ₂ O)	20
Ammoniak (NH ₃)	10

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid und Ammoniak dürfen die oben genannten Massenkonzentrationen im Jahresmittel nicht überschreiten.

Halbstundenmittelwerte (außer für Formaldehyd) dürfen das Doppelte der genannten Emissionswerte nicht überschreiten.

VI.2.2.2 Auflage

Die Emissionsgrenzwerte für die in Nebenbestimmung 2.2.1 genannten Luftschadstoffparameter (mit Ausnahme von CH₂O) sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

Kontinuierliche Messungen:

VI.2.2.3 Auflage

Die Luftschadstoffparameter (insbesondere Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, Methan, angegeben als Gesamtkohlenstoff und Ammoniak), der Volumengehalt an Sauerstoff und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes relevanten Betriebsgrößen sind nach § 17 Abs. 1 der 13. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß § 19 der 13. BImSchV auszuwerten.

Bei der Auswertung der Ergebnisse aus den kontinuierlichen Messungen nach § 19 der 13. BImSchV ist die Richtlinie zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der

Emissionen des BMU vom 13. Juni 2005 -IG I 2- 45053/5-, zuletzt geändert mit RdSchr. d. BMU v. 23.01.2017 - Az.: IG I 2- 45053/5, zu beachten.

VI.2.2.4 Auflage

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit anfallen, sind in die Auswertung nach Nebenbestimmungen 2.2.2 und 2.2.3 einzubeziehen. Der Emissionswerterechner ist entsprechend der Festsetzung der Statussignale für den Beginn und Ende des Anfahrbetriebs zu parametrieren. Die Festsetzung der Statussignale ist mindestens zwei Wochen vor Start der warmen Inbetriebnahme mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 (im Folgenden Dezernat IV/F 43.1) auf Basis eines Konzepts abzustimmen.

VI.2.2.5 Auflage

Die Betriebsstunden sowie die zugehörigen Feuerungswärmeleistungen der Anlagen sind kontinuierlich zu messen und auszuwerten. Im Jahresbericht nach § 19 Abs. 4 der 13. BImSchV sind die Ergebnisse zu dokumentieren.

VI.2.2.6 Auflage

Für die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung ist nach § 19 Abs. 4 für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und dem Dezernat IV/F 43.1 bis Ablauf des 31.03. des Folgejahres schriftlich vorzulegen.

VI.2.2.7 Hinweis

Falls auf die kontinuierliche Messung von Stickstoffdioxid verzichtet werden soll, ist im Rahmen der Erstkalibrierung ein Nachweis über den Anteil des Stickstoffdioxids im Abgas dem Dezernat IV/F 43.1 vorzulegen. Nur wenn der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter fünf Prozent liegt, kann auf die kontinuierliche Messung verzichtet und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zugelassen werden. Hierüber ist im Nachgang nach Inbetriebnahme der Gasmotoren zu entscheiden, sofern dann entsprechende Nachweise zeigen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für den Verzicht gegeben sind.

Periodische Messungen (Einzelmessungen):

VI.2.2.8 Auflage

Es sind Wiederholungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung des Formaldehyd Emissionsgrenzwertes einmal jährlich durchzuführen, beginnend frühesten drei Monate und spätestens sechs Monate nach Start der warmen Inbetriebnahme.

VI.2.2.9 Auflage

Für jeden Schadstoff, welcher durch periodische Messungen überwacht und für dessen Minderung der Emissionen eine Abgasreinigungseinrichtung eingesetzt wird, hat der Betreiber einen Nachweis über den dauerhaften emissionsmindernden Betrieb zu führen und dem Dezernat IV/F 43.1 zusammen mit den Ergebnissen der Einzelmessung für den entsprechenden Schadstoff auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeines:

VI.2.2.10 Auflage

Bei einer Betriebsstörung der Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind nach § 12 der 13. BImSchV unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. Das Dezernat IV/F 43.1 ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden zu unterrichten.

VI.2.2.11 Auflage

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren, geeignete Messplätze und Messeinrichtungen verwendet werden, die den Anforderungen nach §§ 15, 16 i. V. m. Anlage 4 der 13. BImSchV entsprechen.

VI.2.2.12 Auflage

Der Betreiber hat vor dem Start der Betriebstüchtigkeitstests der Gasmotoren für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen geeignete Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

VI.2.2.13 Auflage

Ein jährlicher Bericht über Emissionen ist nach den Vorgaben des § 22 der 13. BImSchV dem Dezernat IV/F 43.1 jährlich jeweils bis zum Ablauf des 30.04. des Folgejahres zukommen zu lassen.

VI.2.3 Gaskessel

VI.2.3.1 Hinweis

Die Gaskessel unterliegen den Anforderungen der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen), sofern die zuständige Genehmigungs- und

Überwachungsbehörde mit diesem Bescheid nicht bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gestellt hat, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen:

Mittelgroße Feuerungsanlagen

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/laerm-luft-strahlen/mittelgrosse-feuerungsanlagen>

Emissionsbegrenzung:

VI.2.3.2 Auflage

Die Emission folgender luftverunreinigender Stoffe der Emissionsquellen E5 und E6 darf jeweils messstellenbezogen folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 3 % nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf als Mittelwert - nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/ Nm ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO _x als NO ₂)	0,10 g/Nm ³
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid (SO _x als SO ₂)	10 mg/Nm ³

VI.2.3.3 Auflage

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

Periodische Messungen (Einzelmessungen):

VI.2.3.4 Auflage

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid sind innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre, unter den Vorgaben der Absätze 3 bis 6 in § 31 der 44. BImSchV zu ermitteln.

VI.2.3.5 Auflage

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und, Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach § 28 der 44. BImSchV i.V.m. Anlage 2 der 44. BImSchV entsprechen, verwendet werden.

VI.2.3.6 Auflage

Der Betreiber hat vor dem Start der Betriebstüchtigkeitstests der Gaskessel für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen geeignete Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

VI.2.4 Gasmotoren und Gaskessel

VI.2.4.1 Auflage

Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

VI.2.4.2 Auflage

Jede Überschreitung eines Emissionsgrenzwertes ist dem Dezernat IV/F 43.1, unverzüglich elektronisch anzuzeigen (per Email an Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de.)

VI.2.4.3 Auflage

Die Termine der Einzelmessungen sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) –Außenstelle Kassel- und dem Dezernat IV/F 43.1 mindestens 14 Tage vorher per Email mitzuteilen.

VI.2.4.4 Auflage

Für jede durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messdurchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß §§ 27, 28, 32 der 44. BImSchV in Bezug auf die Kesselanlagen und §§ 15, 16, 20, 21 der 13. BImSchV in Bezug auf die Gasmotoren. Für die Messplanung sind die Regelungen nach Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 zu berücksichtigen.

VI.2.4.5 Auflage

Für die Einzelmessungen im Rahmen der Emissionsüberwachung sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur,

Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem Dezernat IV/F 43.1 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, mindestens zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem Dezernat IV/F 43.1 das Messkonzept abzustimmen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) –Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind der

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen sowie der
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen

zu berücksichtigen. Diese sind aktuell veröffentlicht unter:

- Prüfung von Emissionsmessungen
<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen>, bzw.
- Fachinformationen Immissionsschutz
<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

VI.2.4.6 Auflage

Die Messberichte über die durchzuführenden Einzelmessungen im Rahmen der Überwachung der Emissionen sowie Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind spätestens 12 Wochen nach den jeweiligen Messungen dem Dezernat IV/F 43.1 in elektronischer Form vorzulegen (per Email an Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de). Darüber hinaus sind / ist die / das nach §29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das Dezernat IV/F 43.1 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

VI.2.4.7 Auflage

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

Mit
EM gemessene Massenkonzentration,
EB Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

OM gemessener Sauerstoffgehalt,
OB Bezugssauerstoffgehalt

Brennstoff:

VI.2.4.8 Auflage

Der in der Anlage ausschließlich einzusetzende Brennstoff Erdgas muss den Anforderungen des Arbeitsblattes G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) „Technische Regeln für Gasbeschaffenheit“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. In der Anlage darf als Brennstoff ausschließlich Erdgas, getrocknet (Zusammensetzung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260) eingesetzt werden.

VI.2.4.9 Hinweis

Erstmalig vor Start der warmen Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 6 Monate sind prüffähige Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffs zu führen. Diese Nachweise sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und dem Dezernat IV/F 43.1 als Teil des jährlichen Emissionsberichts nach § 19 Abs. 4 der 13. BImSchV vorzulegen.

VI.3 Lärmschutz/Licht

VI.3.1 Auflage

Die Schallimmissionsprognose der GICON GmbH mit der Bericht-Nr. M240324-01 vom 02.07.2024 ist Bestandteil der Genehmigung. Die in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

VI.3.2 Auflage

Die stationären Außenquellen (z.B. Abgaskamine, Lüftungsanlagen usw.) dürfen die in der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH mit der Bericht-Nr. M240324-01 vom 02.07.2024 in Tab. 5 angegebenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

VI.3.3 Auflage

Die in der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH mit der Bericht-Nr. M240324-01 vom 02.07.2024 in Tab. 3 angegebenen Rauminnenpegel dürfen nicht überschritten werden.

VI.3.4 Auflage

Die in der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH mit der Bericht-Nr. M240324-01 vom 02.07.2024 in Tab. 4 genannten Bauschalldämm-Maße für Fassaden, Dach usw. sind als Mindestanforderung für die Bauteile einzuhalten.

VI.3.5 Auflage

Die in der Tabelle 7 der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH mit der Bericht-Nr. M240324-01 vom 02.07.2024 genannten Terz-Schallleistungspegel für die jeweilige Schallquelle dürfen nicht überschritten werden. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

VI.3.6 Auflage

Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. Abgaskamine, Lüftungsanlagen usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine tieffrequenten Geräusche i.S. der TA Lärm verursachen.

VI.3.7 Auflage

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des GMHKW sind Immissionserschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob durch tieffrequente Geräusche, ausgehend von z.B. den Kaminmündungen, Fortluftöffnungen usw. schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten für die Tageszeit und die Nachtzeit zu ermitteln. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsorte der Messungen müssen vorab auf Basis der Prognose mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt IV/F, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, E-Mail an PoststelleIVF@rpda.hessen.de) abgestimmt werden. Die Messungen an den festgelegten Immissionsorten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

VI.3.8 Auflage

Soweit nach den Berechnungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, umzusetzen.

VI.3.9 Auflage

Es ist nicht zulässig, für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro / Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen o.ä. für das betreffende Rechenzentrum erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

VI.3.10 Auflage

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

VI.3.11 Auflage

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich

zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen

VI.3.12 Auflage

Die Lichtanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

VI.3.13 Auflage

Die fachgutachterliche Stellungnahme der Wölfel Engineering GmbH vom 16.12.2021 zu den Auswirkungen der Erschütterungsemissionen ist Bestandteil der Genehmigung. Die in Abschnitt 5. genannten Empfehlungen hinsichtlich einer schwingungs isolierten BHKW-Aufstellung sind umzusetzen.

VI.3.14 Hinweis

Die von dem Gasmotorenheizkraftwerk inkl. aller Nebeneinrichtungen, dem dazugehörigen Grundstück und dem zugehörigen Fahrverkehr ausgehenden Geräuschemissionen dürfen die im Bebauungsplan Nr. 915.3 „Gewerbegebiet Großauheim-Kaserne“ der Stadt Hanau festgesetzten Lärmemissionskontingente nicht überschreiten. Die sich daraus ergebenden zulässigen Immissionskontingente an den Immissionsorten sind in der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH mit der Bericht-Nr. M240324-01 vom 02.07.2024 in Tab. 2 genannt.

VI.4 Anlagensicherheit / Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) / Arbeitsschutz

VI.4.1 Auflage

Der Aufstellungsraum der beiden Gaskessel (Großwasserraumkessel) im nordöstlichen Gebäudeteil und der Aufstellungsraum der sechs abgasbeheizten Heißwassererzeuger müssen jeweils - falls nicht eine der in TRD 403 Nr.4.3 Satz 2 genannten Ausnahmekriterien zutrifft - eine möglichst zusammenhängende freiliegende Außenwand- oder Deckenfläche von mindestens 1/6 der projizierten Grundfläche des größten vorhandenen Kessels zuzüglich einer umlaufenden 2,0 m breiten Projektionsfläche haben, die bei Überdruck im Kesselaufstellungsraum wesentlich leichter nachgibt als die übrigen Umfassungswände. Alternativ kann die Größe der Druckentlastungsflächen auch in Abhängigkeit vom Nettovolumen des Kesselaufstellungsraums und der möglichen Schadensszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, um negative Auswirkungen auf die Standsicherheit des Bauwerks zu vermeiden (VdTÜV-Merkblatt Dampfkessel V_DK-007:2014-10).

VI. 4.2. Auflage

Dem Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle sind die Nachweise über die ausreichende Größe und Dimensionierung der Druckentlastungsflächen zur Erstellung des

Prüfberichtes im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung vorzulegen.

VI.4.3 Auflage

Nach dem Vorliegen der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage und der Beendigung der Baumaßnahmen ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage durch einen Sachverständigen einer zugelassene Überwachungsstelle gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen.

VI.4.4 Auflage

Die Logikpläne und Stromlaufpläne der SSPS der Abhitze-Heißwassererzeuger (Hersteller-Nr.: 11 MRG01 AC001, 12 MRG01 AC001 und 13 MRG 01 AC001; Fa. Aprovis), sowie deren Anbindung an die Gasmotorensteuerung sind durch einen unabhängigen Sachverständigen einer Entwurfsprüfung zu unterziehen. Die SSPS ist am Aufstellungsort durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

VI.4.5 Auflage

Die Logikpläne und Stromlaufpläne der Steuerung der beiden gasbefeuelten Heißwassererzeuger (Hersteller-Nr.: 7974389400001103 und 7974389400002100; Fa. Viessmann), sind durch einen unabhängigen Sachverständigen einer Entwurfsprüfung zu unterziehen. Die Steuerung ist am Aufstellungsort durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

VI.4.6 Auflage

Gemäß DIN EN 12952-8, Abschnitt 4.2 (vgl. auch Erkenntnisquelle TRD 412 Abschnitt 5.1) muss in der Gasleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraums an ungefährdeter Stelle eine zuverlässige Schnellschlussarmatur (nicht aus Leichtmetall) vorhanden sein, welche, falls sie fernbedient ist, ohne Hilfsenergie schließt. Dies ist dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. bei der sicherheitstechnischen Prüfung nachzuweisen.

VI.4.7 Auflage

Gemäß DIN EN 12953-6, Abschnitt 6.8 ist bei Anlagen mit Fremddruckhaltung durch Druckhaltepumpen der Druckaufnehmer hinter der Pumpe anzubringen, dies ist dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

VI.4.8 Auflage

Gemäß DIN EN 12953-6, Abschnitt 6.5.2.2 ist zur Vermeidung unbeabsichtigter Anlagenwasser-Verdampfung oder Dampferzeugung eine Anlage mit Fremddruckhaltung mit einem Mindestdruckbegrenzer PZA auszurüsten, der ein selbst-schließendes Ventil in der

Überdruck-Entlastungsleitung der Druckhalteausrüstung aktivieren muss. Dies ist dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

VI.4.9 Auflage

Die Vorbelüftungsdauer der Brenner der beiden gasbefeueren Heißwassererzeuger (Hersteller-Nr.: 7974389400001103 und 7974389400002100; Fa. Viessmann) (zurzeit 20 Sekunden gemäß Beiblatt FGA) ist auf mindestens 45 Sekunden einzustellen um einen 3-fachen Luftwechsel der Rauchgaszüge und des Rauchgaskanals bis zum Kamineintritt zu garantieren. Dies ist dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

VI.4.10 Auflage

Die R&I-Fließschemata (z.B. 647-23-01 R&I-Fließschema vom 30.01.2024) sind in den Antragsunterlagen in Teilen noch als Entwurfsplanung ausgeführt. Die Unterlagen über die finale Umsetzung sind dem ZÜS-Sachverständigen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nochmals vorzulegen.

VI.4.11 Auflage

Der Verlauf der Brennstoffleitungen (Zeichnung 647-23-02 Stationslayout vom 15.09.2023) ist in den Antragsunterlagen bisher noch als Entwurfsplanung ausgeführt. Die Unterlagen über die finale Umsetzung sind dem ZÜS-Sachverständigen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nochmals vorzulegen.

VI.4.12 Auflage

Die geplante PV-Anlage auf dem Dach des Kesselhauses ist im vorliegenden Blitzschutzkonzept (noch) nicht berücksichtigt. Die finale Umsetzung und ausreichende Dimensionierung des Blitzschutzes ist im Blitzschutzkonzept zu dokumentieren und das finale Blitzschutzkonzept dem ZÜS-Sachverständigen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nochmals vorzulegen.

VI.4.13 Auflage

Die geplante PV-Anlage auf dem Dach des Kesselhauses fehlt teilweise in den Objekt- und Lageplänen. Die aktualisierten Objekt- und Lagepläne sind dem ZÜS-Sachverständigen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nochmals vorzulegen.

VI.4.14 Auflage

Die Installation der PV-Anlage auf dem Dach sowie die PV-Fassade dürfen die ausreichende Ausführung und Dimensionierung der notwendigen Druckentlastungsflächen für die Dampfkesselanlage des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

VI.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

VI.5.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung des Kraftwerks oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

VI.5.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

VI.5.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

VI.5.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

VI.6.1 Hinweis

Mit Aufnahme des Probetriebs oder - falls kein Probetrieb stattfindet - mit Datum der Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber die Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.

VI.6.2 Hinweis

Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Der Überwachungsplan ist der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Probetriebs zur Genehmigung vorzulegen.

VI.6.3 Hinweis

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres bei der Deutschen Emissionshandelsstelle Berlin über die virtuelle Poststelle eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

VI.6.4 Hinweis

Der Betreiber kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnehmen.

VI.6.5 Hinweis

Die Anlage wird unter dem Az. 14310-2006 bei der DEHSt geführt. Das Aktenzeichen ist bei Korrespondenz mit der DEHSt zur eindeutigen Vorgangszuordnung anzugeben.

VI.7 Flugverkehr

VI.7. Hinweis

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne mit einer Höhe $\geq 100,00$ m.ü. Grund bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 33.3, 64278 Darmstadt zu beantragen ist.

VI.8 Kampfmittelräumung

VI.8.1 Auflage

Die Auswertung der Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Die systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der Bauarbeiten hat wie in Anhang 3 beschrieben, zu erfolgen.

VI.9 Baurecht, Denkmalschutz

VI.9.1 Aufschiebenden Bedingung

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass spätestens vor Baubeginn der Nachweis der Standsicherheit von einem Sachverständigen für Standsicherheit erbracht wird. Hierzu ist rechtzeitig vorher ein Standsicherheitsnachweis der Bauaufsicht Hanau vorzulegen, die dann einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit beauftragt. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage eines Nachweises der Standsicherheit eines Sachverständigen für Standsicherheit begonnen werden.

VI.9.2 Auflage

Vor Aufnahme der Inbetriebsetzungsphase (Warminbetriebnahme) hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau stattzufinden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 59 HBO erforderlich (§§ 53 und 84 Abs. 3 und Abs. 6 u HBO)

VI.9.3 Hinweis

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 9 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 53 HBO).

VI.9.4 Hinweis

Gemäß § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) wird darauf hingewiesen, dass bei den Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können.

Diese sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hanau, Hessen-Homburg-Platz 5, 63452 Hanau, Tel. (06181) 295-392) zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unveränderten Zustand zu halten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen.

Bei sofortiger Meldung treten in der Regel keine Verzögerungen der Bauarbeiten ein. Die mit den Erdbauarbeiten beauftragten Personen sind entsprechend zu informieren.

VI.9.5 Hinweis

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit

der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 58 Abs. 1 HBO).

VI.9.6 Hinweis

Die Baubeginnsanzeige gemäß § 75 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsicht Hanau schriftlich vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 69 Abs. 3 HBO):

- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
- Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 68 Abs. 3 HBO
- Bescheinigung über Kampfmittelfreiheit auf dem Baugrundstück.

VI.9.7 Hinweis

Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 11 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau beteiligten beinhalten.

VI.9.8 Hinweis

Die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und die Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 84 Abs. 1 HBO ist von der Bauherrschaft zwei Wochen vor Fertigstellung des Rohbaus bzw. zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Bauaufsicht Hanau vorzulegen. Diesen Anzeigen sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§84 Abs. 2 HBO):

- Bescheinigung nach §1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

VI.9.9 Hinweis

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen überprüft.

Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

VI.9.10 Hinweis

Die entsprechenden Bautenstände mit den erforderlichen Unterlagen sind vom Bauherrn der Bauaufsicht unter Verwendung der im Anhang 4 beigelegten Formblätter

(Baubeginnsanzeige, Mitteilung über Fertigstellung des Rohbaus, Mitteilung der abschließenden Fertigstellung sowie Bauschild) rechtzeitig anzuzeigen. Das Bauschild ist auf der Baustelle auszuhängen.

VI.10 Stadtplanung

VI.10.1 Hinweis

Die Nebenbestimmungen VI.4.1 und VI.4.2 der 1. Teilgenehmigung entfallen, da diese zwischenzeitlich erfüllt bzw. geklärt wurden.

VI.11 Brandschutz

VI.11.1 Auflage

Vorgaben und Inhalte des Brandschutzkonzeptes (Bericht Nr. BS/15790/21 und Dokument 15790-07 vom 11.11.2024) in Kapitel 16 der Antragsunterlagen sind umzusetzen.

VI.11.2 Auflage

Für das Bauvorhaben ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, eine Zufahrt inkl. Stellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge auf das Gelände, sowie zu beiden Zugangstüren (Treppen mit Steigleitungen) zu schaffen.

Die Zufahrt muss den Anforderungen der in Hessen eingeführten Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ sowie dem Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr“ der Feuerwehr Hanau (Stand August 2020), entsprechen.

Feuerwehrezufahrten sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift: "Feuerwehrezufahrt-Haltverbot nach StVO" sowie der amtlichen Kennzeichnung.

Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch das Siegel der Bauaufsichtsbehörde über das Brandschutzamt. Anzahl und Aufstellungsorte sind in den Planungsunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit dem zuständigen Brandschutzamt der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau, (Telefon 06181 / 6764-140 oder -142) abzustimmen.

Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein. Auf das Einhalten des Halteverbots innerhalb von Feuerwehrezufahrten auf Privatgrund ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich. Auf das Merkblatt "Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten" wird hingewiesen.

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dergleichen im Zuge von Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerweherschließung öffnen lassen.

Auf dem Gelände sind bzgl. der technischen Anlage auf der Dachfläche sowie der bei-den Zugangswege zum Treppenraum bzw. der außenliegenden Treppe (mit ihren Stei-gleitungen), Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr zu erstellen.

VI.11.3 Auflage

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt auf das Gelände/ bzw. in das Gebäude sicherzustellen. Falls keine ständig besetzte Stelle (Pförtner oder der-gleichen) vorhanden ist, kann dies durch die Hinterlegung eines Schlüssels in einem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD I) oder durch Einbau einer Doppelschließung erfolgen.

Im Brandschutzkonzept wird der Anlaufpunkt der Brandmeldeanlage inkl. Laufkarten beschrieben - dies erfordert, dass die Feuerwehr in alle Räumlichkeiten Zutritt haben muss - also einen Generalhauptschlüssel im Feuerwehrschrüsseldepot. Das bedeutet wiederum, dass dies kein unüberwachtes FSD I sein kann, sondern mindestens ein FSD II, welches über die interne Brandmeldeanlage angesteuert werden kann. Dann kann auch der beschriebene Technikraum als Anlaufpunkt für die Feuerwehr gewählt werden.

Die Schließung ist bei dem Brandschutzamt der Stadt Hanau zu beantragen.

VI.11.4 Auflage

Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN, in Verbindung mit dem "Merkblatt Feuerwehrpläne" der Feuer-wehr Hanau, zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Brandschutz-amt der Stadt Hanau, August-Sunkel-Straße 3, 63452 Hanau zur Verfügung zu stellen.

- Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A3 und auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatur von 130g/m² bis 200g/m² sein.

Anders erstellte Pläne werden nicht angenommen.

- Die Feuerwehrpläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

- weiterhin sind die Pläne der Brandschutzdienststelle auf einer CD-Rom im Da-teiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.

- Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, Stand Juli 2018, wird hingewiesen.

VI.11.5 Auflage

Zur Löschwasserversorgung des Bauvorhabens muss, nach DVGW Arbeitsblatt W 405 sowie dem Merkblatt "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflä-chen" des FA VB/G, eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min. (96 m³/h), mit ei-nem Mindestdruck von 1,5 bar, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Die geforderte Löschwassermenge muss mindestens aus zwei Hydranten, von denen einer höchstens 80 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein darf, aus der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen sein.

Eine entsprechende Bescheinigung des örtlichen Wasserversorgers ist dem Brand-schutzamt vorzulegen.

VI.11.6 Auflage

Für die bauliche Anlage besteht aufgrund des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) in Verbindung mit § 20 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (Rückhaltung bei Brandereignissen) die Erfordernis der Rückhaltung ver-unreinigten Löschwassers.

Demnach müssen wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden und ord-nungsgemäß entsorgt werden.

VI.11.7 Auflage

Das Gebäude ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mit einer flächendeckenden Gefahrenmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten und auf die ständig besetzte Stelle des Anlagenbe-treibers aufzuschalten.

Gleiches gilt für die beschriebene Gaswarnanlage.

VI.11.8 Auflage

Der südliche Treppenraum und die östliche Außentreppe sind, wie im Brandschutzkon-zept beschrieben, mit einer trockenen Löschwasserleitung (Steigleitung "trocken") nach DIN 14462 zu versehen.

VI.11.9 Auflage

In allen Gebäudeteilen ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, sicherzustellen, dass ein direkter Funkverkehr mit Handfunkgeräten (digitale BOS-Funkanlagen) der Feuerwehr (Trageweise am Körper, mit Wendelantenne) jederzeit möglich ist.

Der Funkverkehr muss untereinander innerhalb von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen so-wie wechselseitig (von innen nach außen und von außen nach innen) gewährleistet sein.

Es ist durch eine geeignete Funk-Fachfirma, im Auftrag des Betreibers bzw. des Bau-herm der baulichen Anlage, mit entsprechenden Messmitteln nachzuweisen, dass der Funkverkehr in allen Gebäudeteilen gewährleistet ist.

In diesem Fall ist der Nachweis in schriftlicher Form mit Dokumentation der gemessenen Werte dem Brandschutzamt Hanau vorzulegen.

Ist ein direkter Funkverkehr nicht in allen Gebäudeteilen möglich, muss ein Gebäudefunksystem installiert werden.

Die funktechnische Planung ist vor Ausführung mit der technischen Abteilung des Brandschutzamtes abzustimmen.

Das Merkblatt „Gebäudefunk TETRA“ der Feuerwehr Hanau ist bei der Planung und Er-richtung zu beachten.

VI.11.10 Auflage

Die bauliche Anlage ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage auszurüsten.

VI.11.11 Auflage

Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete, amtlich zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3, an zugänglichen Stellen anzubringen und ständig einsatz-bereit zu halten.

Anzahl, Größe, Art und Ort der erforderlichen Feuerlöscher sind im Einvernehmen **mit einem Fachplaner abzustimmen.**

VI.11.12 Auflage

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten.

Auf das Merkblatt "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" - BG-Information 560, die ASRA 2.2 Abschnitt 7 Abs. 1 sowie den VdS-Leitfaden "VdS 2021" wird hingewiesen.

Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die komplette Baustelle mit Einsatzfahrzeugen zu erreichen ist.

VI.11.13 Auflage

Die Angestellten sind in regelmäßigen Zeitabständen (spätestens alle zwei Jahre) über die Lage und der Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

VI.11.14 Auflage

Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A bis C nach DIN 14 096 Teil 1 im Format DIN A 4 aufzustellen.

Der Teil A ist an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen, die Teil B und C sind dem jeweiligen Personenkreis gegen Unterschrift auszuhändigen.

Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14 034 Teil 4, enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

VI.12 Naturschutz

VII.12.1 Hinweis

Auf Seite 10 (letzter Abs.) der Studie zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vom 11.06.2024 (IBU) wird weiterhin folgendes falsch ausgeführt:

Die NATUREG-Datenbank stellt auch die Grundlage für die geprüften nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope dar. Hier sind Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope bzw. Biotopkomplexe kartographisch aufbereitet. Auch sind die Ergebnisse der Hessischen Biotopkartierung von 1992 bis 2006 mit entsprechenden Hinweisen auf wertvolle Biotope in der Datenbank hinterlegt. Diese flächendeckenden Informationen wurden für die Bewertung einer potentiellen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen außerhalb von Natura 2000-Gebieten herangezogen.

Die alleinige Auswertung der NATUREG-Datenbank ist jedoch nicht ausreichend, da hierdurch keine vollständige Erfassung des vorhandenen relevanten Biotop-Bestands im Einflussbereich sichergestellt wird.

Da auf den Seiten 20 und 21 der Studie unter Ziffer 7.5 ergänzende Informationen in Form einer Luftbilddauswertung zur Schließung der Lücken vorgelegt wurden, können relevante Beeinträchtigungen auf gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope aber hinreichend sicher ausgeschlossen werden, sodass auf eine Überarbeitung/Streichung der o. g. Textpassage aus Zeitgründen jedoch verzichtet werden kann.

VI.12.2 Auflage

Es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Diese hat folgende Aufgaben:

- Schutz der beiden zum Erhalt festgesetzten Platanen auf der Ostseite des Geländes
- Beratung und Sicherstellung, dass die Platanen beim Bau der Versickerungsmulden nicht beschädigt werden.
- Beratung und Sicherstellung, dass die Anpflanzungen im Bereich von Versickerungsmulden nicht zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Mulden führen.

VI.12.3 Auflage

Es sind mindestens zehn Bäume zu pflanzen.

VI.12.4 Auflage

Die Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich vorzusehen mit bernsteinfarbenem Licht (max. 2700 Kelvin) und soll nur nach unten strahlen. Im Bereich der östlichen und südlichen Grundstücksfläche, die laut B-Plan als Pflanzflächen festgelegt sind, sind zur Vermeidung dauerhafter Beleuchtung und Schutz von Insekten Bewegungsmelder einzusetzen.

VI.13 Artenschutz

VI.13.1 Auflage

An den beantragten Gebäuden sind insgesamt 6 Fledermauskästen in der Qualität von Schwegler (an der Fassade hängend oder integriert) anzubringen.

VI.13.2 Auflage

An den Gebäuden sind insgesamt 3 Kästen für Haussperlinge anzubringen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP mit 6 je Einfluglöchern für Aufputz- oder Fassadeneinbau).

VI.13.3 Auflage

Am Gebäude sind 3 (Mehrfach-)Kästen für Mauersegler anzubringen (z. B. Schwegler Nr. 17A, dreifach).

VI.13.4 Auflage

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbare Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke. Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler, M. et al. (2022) Schweizerische Vogelwarte Sempach) gibt gute Empfehlungen.

VI.13.5 Auflage

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tierarten und zum Schutz der Nacht wurden im B-Plan unter Punkt 21 Auflagen für die Außenbeleuchtung festgelegt. U.a. ist festgelegt, zur Vermeidung einer dauerhaften Beleuchtung Bewegungsmelder zu verwenden. Für Flächen, in denen der Natur Vorrang gegeben wird, soll die die Beleuchtung nachts ausgeschaltet werden.

VI.14 Umwelt- und Klimaschutz (UK)

Hinweise

VI.14.1 Hinweis

Abwärmenutzung

In Bezug auf die geplante Abwärmenutzung der nahegelegenen Rechenzentren (DATA4) über Industriewärmepumpen sollte die Nutzung der in den Abgasen der Gasmotoren enthaltene Abwärme vorgesehen werden durch eine Vorhaltung entsprechender Platzbedarfe für Rohrleitungen und Wärmetauscher. Die Abgastemperatur ist mit 80 - 100 °C noch ausreichend hoch, um die im Abgas verbleibende Energie wirksam in den Abwärmekreislauf der

Rechenzentren zu überführen. So können von den ca. 5 MW Abwärmeleistung voraussichtlich bis zu 85 % nutzbar gemacht werden.

Nach §5 Abs. 1 Ziffer 4 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Auch wenn die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) fällt, da eine Abwärmeleistung mit < 20 MW vorliegt, sind die besonderen Standortbedingungen zu berücksichtigen, die eine Abwärmenutzung begünstigen.

In diesem Zusammenhang wird auf Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verwiesen, welches Förderprogramme für eine Abwärmenutzung und Energieeffizienz anbietet.

VI.14.2 Hinweis

Umrüstung der Gasmotoranlagen auf Wasserstoff

Das GMHKW soll mittel- bis langfristig von dem Energieträger Erdgas auf Wasserstoff umgestellt werden, sodass eine CO₂-Neutralität hinaus bis zum Jahr 2040 ermöglicht wird. Für den Einsatz von Wasserstoffkonzentrationen von über 25 % sind weitreichende Anpassungen am GMHKW erforderlich, die ggf. eine spätere Umrüstung beungünstigen. Es sollten daher bereits gasführende Rohrleitungen und Rohrleitungsquerschnitte installiert werden, die einen Einsatz von Wasserstoffkonzentrationen > 25 % ermöglichen. Diese können i. d. R. für den Einsatz von Erdgas uneingeschränkt genutzt werden. Weiterhin sind die Ausführungen und Eigenschaften der einzelnen Anlagenteile der Gasstrecke, des Gasbrenners, der Sensorik usw. auf den potentiellen Einsatz von Wasserstoff zu prüfen und entsprechend nach Möglichkeit auszuwählen.

Sofern bereits Armaturen oder Anlagenteile für den Einsatz eines Wasserstoffbetriebs zertifiziert und am Markt erhältlich sind, sollten diese bereits vorgesehen werden.

VI.14.3 Hinweis

Dachflächenbegrünung

Im Freiflächenplan in den Bauantragsunterlagen unter Kapitel 18 ist eine Dachflächennutzung für Dachflächenbegrünung und Photovoltaik (PV) dargestellt. Der Dachbereich für PV zeigt hierbei jedoch größere ungenutzte Flächen, die sich auf Grund von Schattenwurf nicht für PV-Anlagen eignen. Diese können jedoch für eine Dachflächenbegrünung genutzt werden. Die Dachflächen sind daher bestmöglich auszunutzen und für PV-Anlagen ungeeignete Flächen für eine Dachflächenbegrünung vorzusehen.

VI.15 Wasserversorgung

VI.15.1 Auflage

Regelmäßiger Wasseraustausch Versorgungsleitung

Stagnationszonen in der Trinkwasser-Versorgungsleitung sind zu verhindern. Einmal pro Woche ist mindestens das 3fache Volumen der gesamten Versorgungsleitung auszutauschen. Kann diese Anforderung nicht durch den wöchentlichen Wasserbedarf der Anlage erfüllt werden, ist der erforderliche Wasseraustausch durch technische oder organisatorische Spülmaßnahmen sicherzustellen.

VI.15.2 Auflage

Anbindung an das Trinkwassernetz

Alle Anbindungen an das Trinkwassersystem, die nicht der Versorgung mit Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch dienen, sind an der Übergabestelle zum Trinkwassernetz mit einer DIN EN 1717 entsprechenden Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen auszustatten. Die Sicherungseinrichtungen sind unmittelbar an der ständig durchströmten Trinkwasserzuleitung anzubringen.

VI.16 Grundwasser

VI.16.1 Hinweis

Folgende Genehmigungen werden von der Konzentrationswirkung des BImSchG nicht erfasst

- Zur Gasleitung von der Ausgleichsfläche Ost zum BHKW ist eine Anzeige gemäß §5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum einzureichen.
- Erstellung einer 1.350 m langen Wasserleitung durch die HGN
- Versickerung Niederschlagswasser
- Fernwärmeleitungen vom BHKW

Die jeweiligen entsprechenden Planungen und Antragsunterlagen sind dem RP DA Dezernat IV/F 41.1 schriftlich zeitnah vorzulegen, um zu prüfen, ob eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich ist.

VI.16.2 Bedingung

Der Oberen Wasserbehörde, Dezernat 41.1, ist vom Betreiber spätestens 90 Tage nach Beendigung der Warm-Inbetriebnahme (Motorentestlauf) des letzten Gasmotors ein Konzept für eine dauerhafte Grundwasserüberwachung und ggf. -sanierung vorzulegen. Der Beginn der ersten Warm-Inbetriebnahme ist dazu vorab schriftlich/per E-Mail bei der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Die letzte Warm-Inbetriebnahme (Motorentestlauf) ist ebenfalls schriftlich/per E-Mail bei der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Das vorzulegende Konzept muss die bis einschließlich März vorliegenden Ergebnisse der Grundwasserbeprobungen und Grundwasserstandsmessungen - inklusive der im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes erfolgten - bewerten und berücksichtigen.

VI.16.3 Bedingung

Die Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Nutzung der Versickerungsflächen schriftlich durch die Obere Wasserbehörde (Dezernat anlagenbezogener Gewässerschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 41.4, im Folgenden RP DA Dezernat IV/F 41.4 und Dezernat Grundwasser des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 41.4, im Folgenden RP DA Dezernat IV/F 41.1) freigegeben wurde oder die dazu erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

VI.17 Wasserwirtschaft

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Lagertanks

VI.17.1 Auflage

Für alle Anlagenteile der Lageranlagen (z. B. Bauart Tank, Überfüllsicherungen, Leckanzeiger) für Altöl, Schmieröl und Serviceöl sind vor Errichtung Typ und Bauart zu benennen. Die zum Nachweis der Eignung gemäß § 63 Abs. 4 WHG oder Punkt C 2.15 der H-VV TB - Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen zu führenden Dokumente sind drei Wochen vor Errichtung der Anlage dem RP DA Dezernat IV/F 41.4 per Email vorzulegen, soweit diese nicht bereits in den Antragsunterlagen enthalten sind.

VI.17.2 Auflage

Die Tanks sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten. Diese muss bei einem maximalen Füllstand von 95% inclusive der nachlaufenden Flüssigkeiten aus den Rohrleitungen einen optischen und akustischen Alarm im Bereich des Befüllschanks abgeben.

Fass- und Gebindelager

VI.17.3 Auflage

Für alle Lagerungen von Fässern, Gebinden oder Transportcontainern ist eine Rückhalteeinrichtung vorzusehen, welche das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann.

Abfüllanlage

VI.17.4 Auflage

Für alle Anlagenteile (Flächenausführung, Fugenausführung, Rinnen, Sicherheitsbecken, sonstige Sicherheitseinrichtungen (z. B. ANA)) der Abfüllanlage für Altöl, Schmieröl und Harnstoff sind vor Errichtung Typ und Bauart zu benennen. Die zum Nachweis der Eignung gemäß § 63 Abs. 4 WHG oder Punkt C 2.15 der Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) zu führenden Dokumente sind drei Wochen vor Errichtung der Anlage dem RP DA Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen, soweit diese nicht bereits in den Antragsunterlagen enthalten sind.

VI.17.5 Auflage

Der Abfüllplatz ist so zu planen, dass ein Wirkungsbereich von mindestens 2,5 m um die Schlauchführungslinie herum entsteht. Im Bereich des Abfüllschanks kann der Wirkungsbereich durch Spritzschutzwände mit mindestens 1 m Höhe über dem höchsten Schlauchanschlusspunkt verkleinert werden, so dass austretende Stoffe sicher auf die Abfüllfläche abgeleitet werden.

VI.17.6 Auflage

Bei der Planung und dem Einbau von Fugenabdichtungssystem sind die beabsichtigte Verwendung und die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl hinsichtlich Dichtheit und Beständigkeit als auch zur Fugenumläufigkeit und Befahrbarkeit der Fugen.

VI.17.7 Auflage

Auf die Anbindung der WHG-Fläche im Wandbereich ist zu achten. Diese ist ebenfalls flüssigkeitsdicht auszuführen (z.B. Ortbeton nach TRwS 786), sofern die Auffangtasse nicht direkt an die Wand anschließt.

VI.17.8 Auflage

Das Sicherheitsauffangbecken ist so groß zu wählen, dass 2,4 m³ für Leckagen zuzüglich mindestens 30 l/m² für Niederschlagswasser zurückgehalten werden können. Die genaue Niederschlagsmenge ist anhand des Kostra-Katalogs zu ermitteln.

VI.17.9 Auflage

Die Fläche ist jährlich per Augenschein durch den Betreiber auf Mängel zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die Fugen zu beachten. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese umgehend zu beheben.

VI.17.10 Auflage

Das Sicherheitsbecken und die zulaufenden Kanäle sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist gemäß den Vorgaben des jeweils aktuellen Regelwerks der DWA zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. der DIN EN 1610 durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Sachverständigen bei den wiederkehrenden Prüfungen der Anlage gemäß § 46 AwSV vorzulegen.

VI.17.11 Auflage

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen. Inhaltlich sind neben den Forderungen aus § 44 Abs. 1 AwSV auch die notwendigen Bedienschritte (Prüfung Sicherheitsbecken, Ventilschaltungen u. a.) beim Abfüllen mit aufzunehmen.

VI.17.12 Auflage

Vor der Befüllung der Lagertanks sind mögliche Flüssigkeiten aus dem unterirdischen Sicherheitsbecken zu entfernen, damit das notwendige Rückhaltevolumen vorhanden ist.

HBV-Anlagen

VI.17.13 Auflage

Die genauen Bauausführungen für die Rückhalteeinrichtung der BHKW-Module und des Löschwasserrückhaltebeckens sind gemäß der DWA-A 786 zu planen und zu errichten. Hierzu ist frühzeitig ein Sachverständiger nach § 2 Abs. 33 AwSV einzubinden um mögliche

Zwischenprüfungen in der Bauphase zu ermöglichen. Ferner sind die Details (z. B. Art der Dichtfläche) der Rückhalteeinrichtung zu beschreiben und vor Errichtung dem RP DA Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

VI.17.14 Auflage

Für das Löschwasserbecken ist die Dichtheit nach dem Stand der Technik sicherzustellen.

VI.17.15 Hinweis

Die in der 1. Teilgenehmigung noch beantragte Notkühlung wird nicht errichtet und ist somit nicht mehr Antragsgegenstand. Dadurch entfällt auch die Auflage Nr. VI.9.15 aus der 1. Teilgenehmigung über die zugehörigen Kälteanlagen.

VI.17.16 Auflage

Die zum Auffangbecken zulaufenden unterirdischen Kanäle sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist gemäß den Vorgaben des jeweils aktuellen Regelwerks der DWA zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. der DIN EN 1610 durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Sachverständigen bei den wiederkehrenden Prüfungen der Anlage gemäß § 46 AwSV vorzulegen.

Rohrleitungsanlagen

VI.17.17 Auflage

Für alle Rohrleitungen, die einwandig oberirdisch verlegt sind, sind die Anforderungen nach § 21 AwSV einzuhalten. Sofern keine Rückhalteeinrichtung vorgesehen ist oder Doppelwandigkeit besteht, ist hierzu eine Gefährdungsabschätzung dem RP DA Dezernat IV/F 41.4 vor Inbetriebnahme vorzulegen. Bei metallischen Rohrleitungen und Einhaltung der Festlegungen der DWA-A780 Teil 1 gilt die Gefährdungsabschätzung als geführt. Es sind dann die entsprechenden Nachweise der DWA-A780 Teil 1 zu führen und zu beschreiben sowie insbesondere die darin genannten wiederkehrenden Prüfungen und Kontrollen durchzuführen.

VI.17.18 Auflage

Die Anschlüsse und Verbindungen der Rohrleitungen sind auf Dauer technisch dicht auszuführen.

VI.17.19 Auflage

Die Pumpen sind gesichert im Auffangraum oder mit Auffangwanne und Leckagemeldung aufzustellen.

VI.17.20 Auflage

Die Rohrleitungsanlagen R01 bis R37 sind unabhängig ihrer Gefährdungsstufe vor Inbetriebnahme von einem AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen. Weitere und wiederkehrende Prüfungen sind nach den Regelungen der AwSV vorzunehmen.

Batterieraum

VI.17.21 Auflage

Die Bodenfläche des Batterieraums muss den betriebstechnischen Anforderungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 AwSV entsprechen.

Allgemeines

VI.17.22 Auflage

Für das Errichten der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdende Stoffe ist ein Fachbetrieb gemäß § 62 WHG zu beauftragen.

VI.17.23 Auflage

Für alle Anlagen ab Gefährdungsstufe B ist eine Betriebsanweisung nach §44 AwSV sowie für alle Anlagen eine Anlagendokumentation nach §43 AwSV zu erstellen und bei der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen.

Abwasser - Niederschlagswasser aus Dachbegrünung

VI.17.24 Auflage

Die Dachbegrünung ist mit Bauprodukten zu errichten, bei denen keine PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) in den Materialien, insbesondere dem Vlies enthalten sind. Darauf ist in den entsprechenden Ausschreibungen bereits hinzuwirken.

VI.17.25 Auflage

Das Niederschlagswasser aus der Dachbegrünung ist nach Inbetriebnahme zweimal auf PFAS zu untersuchen. Hierzu ist mindestens der Parameterumfang nach folgender Liste festzulegen: Perfluorbutansäure, Perfluorbutansulfonsäure, Perfluorpentansäure, Perfluorhexansäure, Perfluorhexansulfonsäure, Perfluorheptansäure, Perfluoroctansäure (PFOA), Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), Perfluoroctansulfonsäureamid, Perfluorononansäure, Perfluordecansäure, Perfluordecansulfonsäure, Perfluordodecansäure, Perfluorundecansäure, Perfluortridecansäure, Perfluortetradecansäure, Perfluor-3,7-dimethyloctansäure, 7H-Dodecafluorheptansäure, 2H,2H-Perfluordecansäure, 2H,2H,3H,3H-Perfluorundecansäure, 1H,1H,2H,2H-Perfluoroctansulfonsäure.

Die Ergebnisse sind dem RP DA Dezernat IV/F 41.4 unaufgefordert direkt nach Erhalt vorzulegen.

Hinweise:

VI.17.26 Hinweis

Alle oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe B und C sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Dies gilt auch für die Rohrleitungsanlagen, die aufgrund der oben geforderten Nebenbestimmung in eine Gefährdungsstufe größer als A neu eingestuft werden.

VI.17.27 Hinweis

Die Fläche der Abfüllanlage ist ein Jahr nach Inbetriebnahme von einem Sachverständigen zu prüfen. Diese Prüfung verschiebt nicht die erste wiederkehrende Prüfung der gesamten Anlage nach fünf Jahren.

Gewerbliches Abwasser, Abwasserbeseitigung

VI.17.28 Hinweis

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse sowie der 1. Teilgenehmigung gelten fort. Zusätzlich werden notwendige Regelungen in den wasserrechtlichen Zulassungen (Erlaubnis zum Versickerungsantrag und Einleitgenehmigung zum Antrag auf Einleitung in den Kanal), die beim RP DA Dezernat IV/F 41.4 beantragt wurden, formuliert.

VI.17.29 Auflage

Es ist spätestens nach Errichtung des Kellergeschosses und der Bodenplatte des Betriebsgebäudes eine detaillierte Berechnung der Abwassermengen beim Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service, Abteilung Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz einzureichen.

VI.17.30 Auflage

Für die Einleitmenge des Niederschlagswassers ist ein Richtwert von etwa 1 l/s pro 1.000 m² Grundstücksfläche zu Grunde zu legen.

VI.17.31 Auflage

Die Schacht- und Sohlhöhen sind spätestens nach Errichtung des Kellergeschosses und der Bodenplatte des Betriebsgebäudes zu überprüfen und in die Pläne einzuarbeiten.

VI.17.32 Auflage

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service eingehalten werden.

VI.17.33 Hinweis

Der Antrag auf Versickerung von Niederschlagswasser ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz zu stellen.

VI.17.34 Hinweis:

Abwasserleitungen und -kanäle müssen so ausgelegt sein und betrieben werden, dass eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Bodens oder der Gewässer (Grundwasser) vermieden wird.

In besonderem Maße gilt dies für Abwasserleitungen und -kanäle in Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen die der öffentlichen Grundwasserversorgung dienen (Wasserschutzgebiete).

Die geplanten Abwasserleitungen bzw. Abwasserkanäle im Wasserschutzgebiet der Zone III/III A sind nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A-142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wasserschutzgebieten“ auszuführen.

VI.18 Bodenschutz

VI.18.1 Bedingung

Der entsprechend dem Untersuchungskonzept erstellte Ausgangszustandsbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.5 - Bodenschutz (im Folgenden Dezernat IV / F 41.5) spätestens vier Wochen vor der geplanten Befüllung der Anlagen vorzulegen. Eine Befüllung der Anlagen darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV / F 41.5 zugestimmt hat. Eine Vorlage der Dokumente per E-Mail (Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) ist ausreichend.

VI.18.2 Auflage

Bei den stattfindenden Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen so ist unverzüglich die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV / F 41.5, zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAItBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.

VI.18.3 Auflage

Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im Ausgangszustandsbericht (AZB) zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen. Vom Überwachungsintervall für den Boden kann abgewichen werden, wenn in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 41.5 eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt ist und daraus ein verändertes Überwachungsintervall abgeleitet werden kann.

VI.18.4 Auflage

Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

VI.18.5 Auflage

Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie boden- und grundwasserrelevante Vorkommnisse im Überwachungszeitraum sind in Form eines Berichts zu dokumentieren und zu bewerten.

VI. 18.6 Auflage

Der Bericht zur wiederkehrenden Überwachung ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und den Dezernaten IV/F 43.1 und IV/F 41.5 per Email spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.

VI.18.7 Auflage

Bei Änderungen der Anlage nach Feststellung des Ausgangszustands ist stets zu prüfen, ob sich aus der Änderung ein Anpassungsbedarf des AZB hinsichtlich der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe und der AZB-relevanten Anlagenbereiche ergibt. Das Prüfergebnis ist in den Unterlagen zur Änderung der Anlage zu dokumentieren. Im Fall eines Anpassungsbedarfs ist der AZB fortzuschreiben und dem Dezernat IV / F 41.5 zur Zustimmung vorzulegen.

VI 18.8 Auflage

Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG oder spätestens drei Monate danach ist dem Dezernat IV/F 41.5, als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der durchgeführten regelmäßigen Boden- und Grundwasserüberwachung, Veränderungen des Betriebs sowie während des Betriebs eingetretene boden- und grundwasserrelevante Ereignisse berücksichtigen.

VI 18.9 Auflage

Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen. Darin sind die folgenden Punkte zu bearbeiten:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Die Vorgaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09.03.2017 sind zu berücksichtigen.

VI.18.10 Auflage

Die UzB ist dem Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

VI.18.11 Auflage

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand der UzB ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

VI.18.12. Auflage

Eine erneute Nutzung des Anlagengrundstücks ist erst nach Zustimmung durch das Dezernat IV/F 41.5 zulässig. Voraussetzung ist die Vorlage der UzB bzw. -sofern erforderlich- die Wiederherstellung des Ausgangszustands.

VI.18.13. Auflage

Untersuchungskonzepte, Berichte und die Untersuchungen, sind von einer sachkundigen Stelle/Person, einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAIt-BodSchG oder durch eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen bzw. durchzuführen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

VI 18.14 Hinweis

Für die im Antrag aufgeführte Fläche gibt es in der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie einen Eintrag als „Altstandort“ mit dem Arbeitsnamen „Großbauheim-Kaserne“, der Nummer 435.014.020-001.197 und dem Status „Altlast - Fläche teilsaniert“. Das Flurstücke 279/21 und 279/22 haben den Status „Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen“. Die Freigabe hinsichtlich der Sanierung (und der Entfernung von Auffüllungen) wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV / F 41.5 bereits erteilt. Das bodenschutzrechtliche Verfahren wird unter dem Aktenzeichen IV/F-41.5-100i-1175 im Regierungspräsidium Darmstadt geführt.

VI 18.15 Hinweis

Sollten im Rahmen einer Änderung der Anlage relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden, für die bisher keine Ausgangszustand im Boden und Grundwasser festgelegt wurde und trotz dieser AZB-relevanter Änderungen keine Fortschreibung des AZB bzw. Untersuchung des Bodens/Grundwassers auf diese relevanten gefährlichen Stoffe vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgen, werden für diese Stoffe sowohl im Boden als auch im Grundwasser die jeweiligen analytischen Bestimmungsgrenzen als Ausgangszustand festgesetzt.

VI 18.16 Hinweis

Eine Versickerung darf nur in solchen Bereichen erfolgen, in denen die Auffüllung vollständig durch unbelastetes Material ausgetauscht wurde. Das Material gilt als unbelastet, wenn es die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 (Bodenart Sand) der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung als BM-0 Sand oder BG-0-Sand klassifiziert wurden. Näheres ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung zu klären.

VI.18.17 Hinweis

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit in weiten Teilen abgelöst.

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 05. März 2025 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel ist zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Gemäß § 22 EBV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

VI.19 Abfall

VI.19.1 Auflage

Gefährliche Abfälle, insbesondere

- mineralöl- oder PAK-verunreinigter Boden und Bauschutt
- asbesthaltige Baustoffe (z.B. Dämmmaterial, Dachdeckungen)
- teerhaltige Abfälle (z.B. teerhaltiger Straßenaufbruch, Dachpappen)
- künstliche Mineralfasern
- A IV-Altholz gem. Altholzverordnung

sind von den übrigen Abfällen separiert zu erfassen und nach den Vorgaben der Nachweisverordnung zu entsorgen.

VI.19.2 Auflage

Die Baubeginnsanzeige ist in Kopie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.1 Abfallwirtschaft Ost (Im Folgenden: RP DA Dezernat IV/F 42.1) minper Email mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

VI.19.3 Auflage

Fremde Abfälle, die bei der Baumaßnahme nicht angefallen sind, dürfen nicht außerhalb einer zugelassenen ordnungsgemäß und schadlosen stofflichen Verwertung, auf dem Grundstück eingebaut, gelagert oder behandelt werden. In Zweifelsfällen erfolgt eine Abstimmung mit dem RP DA Dezernat IV/F 42.1.

VI.19.4 Auflage

Der Abschlussbericht zur Dokumentation der durchgeführten Gebäudeabbruch- sowie Bodensanierungsmaßnahmen auf Teilfläche 5 durch die P3 Logistic Parks GmbH ist dem RP DA Dezernat IV/F 42.1 durch die Antragstellerin bei Baubeginn vorzulegen. Sofern bei der Baumaßnahme unerwartete weitere Bereiche mit belastetem Boden oder sonstigen Abfällen anfallen, ist deren Entsorgung (Entsorgungsweg und Menge) zu dokumentieren. Diese (weitere) Dokumentation ist dem RP DA Dezernat IV/F 42.1 nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen.

VI.19.5 Hinweis (1. TG: VII.5.4 Hinweis)

Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht sind Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nur unter folgenden Voraussetzungen ausgenommen:

- Die Abfälle entstehen auf dem Gelände der Lagerung,
- die Abfälle sind zur Abholung bereitgestellt,
- die zeitweilige Lagerung erfolgt nur bis zum Einsammeln (im Regelfall ein relativ kurzer Zeitraum; keinesfalls länger als ein Jahr).

Soll nicht kontaminiertes Bodenmaterial auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle in einer gesicherten und konkreten bzw. genehmigten Maßnahme wiederverwendet werden, besteht keine Genehmigungspflicht für die Zwischenlagerung.

VI.19.6 Hinweis (1. TG: VII.5.5 Hinweis)

Einbau von Recyclingmaterial ist grundsätzlich nur in technischen Bauwerken möglich. Flächige Auffüllungen mit Recyclingmaterial sind kein technisches Bauwerk.

VI.19.7 Hinweis (1. TG: VII.5.6 Hinweis)

Ungeachtet der grundsätzlichen Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen nach § 9 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen mindestens die Abfallfraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterialien, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen nach den Regelungen der

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen, soweit dies technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vermischungsverbot nach § 9a KrWG bleibt davon unberührt.

- a. Die Dokumentation hat gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV wie folgt zu erfolgen:
- b. Getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie z.B. Liefer- oder Wiegescheine.
- c. Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu Wiederverwendung oder Recycling: Annahmeerklärung desjenigen, der die Abfälle annimmt mit mindestens Angaben zu Name und Anschrift des Annehmenden, Masse und beabsichtigter Verbleib der Abfälle.
- d. Abweichend von der Pflicht zur getrennten Sammlung im begründeten Ausnahmefall: Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z.B. aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen oder aus Platzgründen für die Aufstellung von mehreren Behältern) oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (z.B. sehr geringe Menge oder hohe Verschmutzung).

VI.19.8 Auflage

Die in Kapitel 9 (mit Formular 9/1) der Antragsunterlagen genannten anfallenden Abfälle sind, sofern nicht vermeid- oder verwertbar, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die tatsächlichen Entsorgungswege (für Verwertung und Beseitigung) sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 42.1 nachzuweisen.

Die Abfallschlüssel 13 02 05*, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis, 13 05 02*, Schlämme aus Öl und Wasserabscheidern sowie 15 02 02*, Aufsaug-/Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

VI.19.9 Auflage

Die Abfallschlüsselnummer 13 05 02* – Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern ist in der vorgesehenen Entsorgungsanlage Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG Möhnestraße 17 und 19, 63452 Hanau nicht zugelassen. Ein zulässiger Entsorgungsweg für den o.g. Abfallschlüssel ist dem Dezernat IV/F 42.1 mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

VI.19.10 Auflage

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

VI.19.11 Auflage

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde mitzuteilen.

VI.19.12 Hinweis

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

VI.19.13 Hinweis

Gemäß § 21 ErsatzbaustoffV kann auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders das zuständige Abfalldezernat des Regierungspräsidiums im Einzelfall:

- Einbauweisen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 ErsatzbaustoffV aufgeführt sind,
- Die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen,

sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

VI.19.14 Hinweis

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

VI.19.15 Hinweis

Die ErsatzbaustoffV gilt gemäß § 1 Abs. 2 Punkt 2g) nicht für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe in Gewässern, was das Grundwasser und den Grundwasserschwankungsbereich einschließt.

VII. Begründung

VII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G und E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG (ImSchZuV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt am Main., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main.

VII.2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebseinheiten BE 1.1 bis 1.3: Gasmotoren mit Nebenanlagen

- drei Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 22,8 MW.
 - BE 1.1: BHKW-Modul 1 inkl. Nebenanlagen
 - BE 1.2: BHKW-Modul 2 inkl. Nebenanlagen
 - BE 1.3: BHKW-Modul 3 inkl. Nebenanlagen
 - Nebenanlagen je Betriebseinheit gemäß Formular 6.1, 6.2 und 6.3:
 - Katalysator
 - Startluftbehälter
 - Heizkreispumpe
 - Altölpumpe
 - Deckenkran
 - Eindüsmischstrecke für Harnstofflösung
 - Primärschalldämpfer
 - Abgaswärmetauscher
 - Sekundär-Schalldämpfer
 - Urea-Pulsationsdämpfer

Betriebseinheiten BE 2.1 und 2.2: Gaskessel mit Nebenanlagen

- zwei Gaskessel (Heißwasser) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 8,8 MW
 - BE 2.1: Heißwasserkessel 1 inkl. Nebenanlagen
 - BE 2.2: Heißwasserkessel 2 inkl. Nebenanlagen
 - Nebenanlagen je Betriebseinheit gemäß Formular 6.1, 6.2 und 6.3:
 - Heizkreispumpe
 - Abgasschalldämpfer (drei Stück)

Betriebseinheit BE 3.0: Gemeinsame Nebenanlagen

- Druckluftsystem mit
 - Arbeitsluftbehälter
 - Arbeitsluftkompressor
 - Startluftbehälter (drei Stück)
 - Startluftkompressoren
 - Adsorptionstrockner
 - Druckluftfilter
 - Druckregler
 - Öl-Wasser-Trenner
- Stickstoffsysteem mit
 - Stickstoffgenerator
 - Stickstoff-Mischbehälter
 - Stickstoff-Vorratsbehälter
- Frischöltank (25 m³)
- Serviceöltank (10 m³)
- Altöltank (10 m³)
- Harnstofftank (40 %-ige Lösung)
- Kühlwasser-Servicetank
- Gaswarnanlage
- Harnstoffversorgungsanlage
- Granulatneutralisation: Neutralisation von Abgaskondensat nach Anfahren aus kaltem Betriebszustand
- Transformatoren
- Frischölpumpe
- Tagesölpumpe
- Befüll- und Entsorgungsschrank für die Tankwagenentleerung und -befüllung

Betriebseinheit BE 4.0: Fernwärmebetriebstechnik

- zwei Druckwärmespeicher mit einem Volumen von je ca. 290 m³
- Ausdehnungsgefäß mit einem Volumen von ca. 160 m³ und Druckhaltung
- Wasseraufbereitung:
 - Enthärtungsanlage mit Dosierung von Salzlösung
 - Natronlaugedosierung
 - Umkehrosmoseanlage
 - Membranentgasung
 - Elektro-Deionisation
 - Mischbettfilter

- Deionattank (20 m³, Tank zur Bevorratung von aufbereitetem, demineralisiertem Wasser)
- Druckerhöhung
- Trinatriumphosphat-Dosierung
- Steuerung
- Fernwärmepumpen (im Fernwärme-Rücklauf)
- Mischbettfilter für Noteinspeisung

VII.3 Genehmigungshistorie

Die 1. Teilgenehmigung des Gasmotorenheizkraftwerks (GMHKW) Hanau wurde wie folgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt:

- 1. Teilgenehmigungsbescheid GMHKW Hanau vom 28. März 2023, Gz. RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.14/44-2021.

VII.4 Verfahrensablauf

VII.4.1 Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung

VII.4.1.1 Antragsstellung/Antragsgegenstand zur 1. Teilgenehmigung

Die Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH & Co. KG, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau hat am 10. Januar 2022 gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Errichtung von zwei neuen Betriebseinheiten eines Gasmotorenheizkraftwerks mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 85 MW gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 8 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 und 5 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ wurde durchgeführt.

Die 1. Teilgenehmigung berechtigt ausschließlich zur:

- Errichtung der Betriebs- und Nebengebäude
- Errichtung der maschinentechnischen Komponenten (Betriebseinheiten)
 - Gasmotoren mit Nebenanlagen
 - Gaskesselanlagen mit Nebenanlagen
 - Gemeinsame Nebenanlagen
 - Fernwärmebetriebstechnik

Außerdem enthält die 1. Teilgenehmigung die Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen. Es wird darin Folgendes festgestellt:

- Das beantragte Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.
- Das beantragte Vorhaben ist in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bezüglich Luftschadstoffe, Energieeffizienz, Lärm und Erschütterungen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in VII.2 und VII.3 genehmigungsfähig.

- Das beantragte Vorhaben ist hinsichtlich des Abfallrechtes unter Beachtung der Nebenbestimmungen in VI.11 und VII.5 genehmigungsfähig.
- Das beantragte Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen in VI.10 genehmigungsfähig.
- Im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG hat eine vorläufige Gesamtbeurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Änderung am vorgesehenen Standort keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Mit der 1. Teilgenehmigung wurde die Erlaubnis nach BetrSichV §18 Abs.1 Nr.1 für die Errichtung der Dampfkesselanlagen erteilt.

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Im Antrag vom 14. Dezember 2022 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Dieser umfasst ausschließlich

- die Baustelleneinrichtung,
- die Aufstellung Container,
- die Erdarbeiten,
- die Entwässerungskanalarbeiten und Kabelschutzrohre,
- das Bauteil für das Kellergeschoss und Bodenplatte des Betriebsgebäudes Höhen -1,50 m bis Oberkante Bodenplatte +0,00 m.

Die abschließenden Stellungnahmen der Fachdezernate und Fachbehörden lagen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits vor.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die beantragten Maßnahmen war am 2. Februar 2023 (Gz.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.14/44-2021/1) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endete mit der Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zur 1. Teilgenehmigung an die Antragstellerin.

VIII.4.1.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28. Oktober 2022 durch die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, festgestellt.

VIII.4.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. Teilgenehmigung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell jeweils der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP Pflicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 und 5 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass durch die Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher auch im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens maßgebend:

- Aus der vorgelegten Immissionsprognose zur Luftreinhaltung geht hervor, dass Irrelevanzgrenzwerte für die Immission von Luftschadstoffen (außer Formaldehyd) sowie Abschneidekriterien für die Deposition von Stickstoff und Säure im Einwirkungsbereich der Anlage unterschritten werden.
- Da die Berechnungen der Zusatzbelastung eine leichte Überschreitung der Irrelevanzschwelle für Formaldehyd ergaben, erfolgte für Formaldehyd eine Ermittlung der Vorbelastung und Gesamtbelastung. Die Ermittlung der Gesamtbelastung ergab eine Unterschreitung des Immissionswertes von Formaldehyd.
- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) auszugehen.
- Beim Betrieb der Anlage werden an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung der Vorbelastung (z. B. aus den weiteren kontingentierte Flächen des Bebauungsplans) eingehalten.
- Weitere Großfeuerungsanlagen, die mit dem Heizkraftwerk in Zusammenhang stehen, existieren nicht. Somit liegen keine kumulierenden Vorhaben vor.
- Es wird keine naturbelassene Fläche, sondern schon eine bereits versiegelte Fläche genutzt. Es kommt zu keiner anderen Neuversiegelung oder einer wesentlichen Erhöhung der Verdichtung.
- Ein Schadstoffeintrag ist durch die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten. Die Anlagen entsprechen den Vorgaben der Verordnung über Anlagen

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Aufgrund der Ausführung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Grundwasser und Boden zu erwarten.

- Es findet keine Erhöhung der Gewässerbelastung statt.
- Aufgrund der Art, der Menge und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Damit ergibt sich als Gesamteinschätzung die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 49/2022 am 5. Dezember 2022 veröffentlicht.

VIII.4.1.4 Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Teilgenehmigung

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 5. Dezember 2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 49/2022) und auf der Homepage des Regierungspräsidium Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen wurden vollständig ausgelegt. Sie entsprachen den Anforderungen des § 3 der 9. BImSchV und der §§ 4 - 4d der 9. BImSchV. Sie lagen in der Zeit vom 12. Dezember 2022 bis 11. Januar 2023 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt sowie beim Magistrat der Stadt Hanau zur Einsicht aus.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom vom 12. Dezember 2022 bis 13. Februar 2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 Satz 1 Nr. 1, S. 2 der 9. BImSchV nicht statt.

VIII.4.1.5 Beteiligung der Fachbehörden zur 1. Teilgenehmigung

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können,

wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Hanau,
 - Stadtplanungsamt hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - Bauaufsichtsamt, hinsichtlich baurechtlicher Belange,
 - Brandschutzamt hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
 - Umweltamt hinsichtlich allgemeiner umweltrechtlicher Belange
 - Hanau Infrastruktur Service hinsichtlich der Abwasserbeseitigung
- Kreisausschuss des Main Kinzig Kreises
 - Gesundheitsamt
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Immissionsschutz Geologie - hinsichtlich der Beurteilung der beantragten Emissionen und der durch das Vorhaben bedingten Immissionen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, hinsichtlich Kampfmittelräumung
 - Dezernat III 31.1 Regionalplanung, hinsichtlich Planungsrecht
 - Dezernat III 33.3 Luftverkehr, hinsichtlich Luftverkehrsrecht
 - Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser, Bodenschutz Ost hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz
 - Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer, hinsichtlich des Schutzes der Oberflächengewässer
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 42.1 Abfallwirtschaft Ost hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz I hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz)
 - Dezernat V 53.1 Naturschutz hinsichtlich natur- und landschaftsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat IV/F 65 Arbeitsschutz hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, der Anforderungen an Dampfkessel

VIII.4.1.6 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung zur 1. Teilgenehmigung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte teilweise zu Ergänzungen der Antragsunterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie

für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter VI und VII aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG für die 1. Teilgenehmigung vorliegen.

VII.4.2 Genehmigungsverfahren zur 2. Teilgenehmigung

VII.4.2.1 Antragsstellung/Antragsgegenstand zur 2. Teilgenehmigung

Die Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH & Co. KG, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau hat am 07. August 2024 gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG den Antrag für den Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten des Gasmotorenheizkraftwerks sowie zugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen gestellt. Im Rahmen der Antragstellung wurde die Angabe über die zu genehmigende Gesamtfeuerleistung auf 86 MW angehoben.

Gesamtumfang des Vorhabens

- Siehe I.1

Umfang der 2. Teilgenehmigung

- Siehe I.2

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 8 BImSchG wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umwelteinwirkungen des Gegenstandes der 2. Teilgenehmigung auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung der 1. Teilgenehmigung umfassend behandelt und beurteilt.

VIII.4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 3. Dezember 2024 mit Wirkung zum 19. November 2024 durch die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, festgestellt.

VIII.4.2.3 Beteiligung der Fachbehörden zur 2. Teilgenehmigung

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Hanau,
 - Stadtplanungsamt hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - Bauaufsichtsamt, hinsichtlich baurechtlicher Belange,
 - Brandschutzamt hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
 - Umweltamt hinsichtlich allgemeiner umweltrechtlicher Belange
 - Hanau Infrastruktur Service hinsichtlich der Abwasserbeseitigung
- Kreisausschuss des Main Kinzig Kreises
 - Gesundheitsamt
- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Immissionsschutz Geologie - hinsichtlich der Beurteilung der beantragten Emissionen und der durch das Vorhaben bedingten Immissionen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat III 33.1 - Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von Gasversorgungsleitungen
 - Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser hinsichtlich Grundwasser, Altlasten und Bodenschutz
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz hinsichtlich Ausgangszustandsbericht, Altlasten und Bodenschutz
 - Dezernat IV/F 42.1 Abfallwirtschaft Ost hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz I hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhalte und Lärmschutz)
 - Dezernat V 53.1 Naturschutz hinsichtlich natur- und landschaftsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat IV/F 65 Arbeitsschutz hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, der Anforderungen an Dampfkessel

VIII.4.2.4 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung zur 2. Teilgenehmigung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte teilweise zu Ergänzungen der

Antragsunterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter VI und VII aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG für die 2. Teilgenehmigung vorliegen.

VII.4.2.5 Öffentliche Bekanntmachung

Das Teilvorhaben hält den Rahmen des durch die 1. Teilgenehmigung zugelassenen Umfangs des Gesamtvorhabens ein.

Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter sind nicht zu befürchten, sodass entsprechend dem § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV auf eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen war.

VII.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

VII. 5.1 Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Genehmigung ihres Vorhabens in mehreren Teilgenehmigungen. Sowohl das Genehmigungsverfahren als auch die Errichtung erstrecken sich wegen der Komplexität und des Umfangs über einen Zeitraum, der bei einer Gesamtbetrachtung und -genehmigung zu erheblichen Verzögerungen bei der Fertigstellung und Inbetriebnahme führen würde. Die termingerechte stufenweise Realisierung des Vorhabens soll durch ein Verfahren mit Teilgenehmigungen sichergestellt werden. Die geplante Bauzeit mit den langen Lieferzeiten für die Komponenten setzen ein zeitlich gestaffeltes Bauverfahren voraus, dass auch durch den Genehmigungsablauf entsprechend zu begleiten ist. Im Falle von Verzögerungen können wirtschaftliche Risiken minimiert werden.

Auch besteht ein öffentliches Interesse am umweltfreundlichen Betrieb des Gasmotorenheizkraftwerkes für die Fernwärmeversorgung der Stadt Hanau.

Die Erteilung der 2. Teilgenehmigung ist eine Konkretisierung dieses bestehenden Interesses der Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH & Co. KG. Demzufolge ist auch ihr berechtigtes Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG zu bejahen.

VII.5.2 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der 2. Teilgenehmigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

Planungsrecht

Das Vorhaben ist mit den am geplanten Standort festgelegten Zielen der Raumordnung vereinbar. Das Vorhaben entspricht auch den Grundsätzen G8-2 (Der Wirkungsgrad bestehender Energieerzeugungsanlagen ist durch vermehrte Wärmeauskopplung und Abwärmenutzung zu erhöhen) und G8-4 (Bei Bedarf an überörtlicher Stromerzeugung ist Kraftwärme gekoppelten Anlagen grundsätzlich der Vorzug zu geben) des RPS/RegFNP 2010.

Der Standort des Vorhabens befindet sich innerhalb des Bebauungsplans der Stadt Hanau Nr. 915.3 „Gewerbegebiet Großauheim-Kaserne“.

Das Stadtplanungsamt hat dem Vorhaben zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt.

Die Voraussetzungen für die Befreiung zum Bebauungsplan Nr. 915.3 „Gewerbegebiet Großauheim-Kaserne“ für die Überschreitung der festgesetzten Schornsteinhöhe um 1,5 m (33,5 m statt 32 m) liegen vor. Somit konnte die o.g. Befreiung erteilt werden.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau der Anlage vorgetragen haben.

Die aufschiebende Bedingung VI.3.1 stellt sicher, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn die geprüfte Statik vorliegt.

Die Baulasteintragung ist erfolgt, somit ist die Erschließung gesichert.

VII.5.2.XX Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umwelteinwirkungen des Gegenstandes der 2. Teilgenehmigung auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung der 1. Teilgenehmigung umfassend behandelt und beurteilt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und 5 UVPG im 1. Teilgenehmigungsverfahren für das Gesamtvorhaben ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind gering und begründen demnach keine Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind im Kapitel VI.4.1.3 dieses Genehmigungsbescheides detailliert beschrieben.

Eine gegenüber der 1. Teilgenehmigung zu ergänzende UVP war aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Es war zu beurteilen, ob durch die in der 2. Teilgenehmigung beantragten Änderungen zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da der Antragsgegenstand der 2. Teilgenehmigung die Erlaubnis zum Betrieb der mit der 1. Teilgenehmigung errichteten Anlage darstellt und die Änderungen im Antragsgegenstandes von der 1. zur 2. Teilgenehmigung bezüglich der technischen Ausführung der errichteten Anlage gering sind, sind keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Immissionsschutz - Luftreinhalteung

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Prüfung der Immissionsprognose

Für die Ausbreitungsrechnungen wurde der kontinuierliche Betrieb der drei Gasmotoren und der zwei Gaskessel zugrunde gelegt. Hierbei wurde sowohl der Vollastbetrieb als auch der Teillastbetrieb (bei der geringstmöglichen Last von 40 %) betrachtet.

In der Immissionsprognose wurden die Luftschadstoffe Stickstoffoxide, Formaldehyd und Ammoniak betrachtet. Des Weiteren wurde die Stickstoff- und Säuredeposition bestimmt.

Eingangsdaten der Immissionsprognose

Die Eingangsdaten der Immissionsprognose wurden geprüft und als plausibel erachtet.

Schornsteinhöhenberechnung

Im Rahmen der vorgelegten Immissionsprognose wurde auch die erforderliche Schornsteinhöhe berechnet. Die erforderliche Mindestschornsteinbauhöhe für alle Schornsteine wurde zu 33,5 m über der Geländeoberfläche ermittelt. Mit dieser Schornsteinbauhöhe wird ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung sichergestellt.

Die Schornsteinhöhenbestimmung wurde zur 2. Teilgenehmigung angepasst und ist sachgerecht und nachvollziehbar. Die drei Schornsteinzüge für die Gasmotoren und zwei Schornsteinzüge für die Gaskessel werden als Schornsteingruppe zusammengefasst. Die Schornsteinhöhenermittlung ergibt eine erforderliche Schornsteinhöhe der Gasmotoren und Gaskessel von 33,0 m über der Geländeoberfläche nach Nr. 5.5.2.2 TA Luft i.V.m. Nr. 5.5.2.3. In der Ausbreitungsrechnung wurde der Empfehlung der Sachverständigen gefolgt und mit einer Schornsteinbauhöhe von 33,5 m über Geländeoberfläche gerechnet, weshalb diese Bauhöhe im Bescheid im Tenor unter I.1 dieser 2. Teilgenehmigung festgeschrieben wurde.

Prüfung durch das HLNUG

Die Prüfung der Immissionsprognose durch das HLNUG ergab, dass die seitens des Gutachters gewählten Parameter (beispielsweise Modellierung der Emissionsquellen, Abluffahnenüberhöhung, Rauigkeitslänge, meteorologische Daten, verwendete Qualitätsstufe) plausibel sind.

Die Ausbreitungsrechnung ist sachgerecht und nachvollziehbar. Für alle relevanten Schadstoffe wurde im Voll- und Teillastbetrieb (100% und 40% Last) ein kontinuierlicher Betrieb angenommen.

Die Ergebnisse der Gesamtzusatzbelastung zeigen, dass für die relevanten Stoffe NO₂, CH₂O und NH₃ das jeweilige Irrelevanzkriterium unterschritten wird. Für Formaldehyd wurde im aktuellen Gutachten im Gegensatz zum ersten Gutachten ein anderer Immissionsgrenzwert (70 µg/m³) verwendet. Nach Rücksprache mit dem Umweltbundesamt ist für Formaldehyd in Anlehnung an den S-Wert ein Immissionswert von 25 µg/m³ plausibel. Legt man diesen bei der Bewertung zugrunde, ist von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen.

In den umliegenden FFH-Gebieten werden die Abschneidekriterien für die Stickstoff- und Säuredeposition unterschritten.

Immissionsschutz - Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche - Nr. 7.4 TA Lärm - keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH mit der Bericht-Nr. M240324-01 vom 02.07.2024, werden die Auswirkungen des Betriebs → des Gasmotorenheizkraftwerks bezüglich der Geräuschemissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Das Grundstück des GMHKW liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 915.3 „Gewerbegebiet Großauheim-Kaserne“ der Stadt Hanau, in welchem Lärmemissionskontingente für die Teilflächen festgesetzt sind. In der schalltechnischen Untersuchung wurde die zu erwartende Geräuschbelastung durch den Betrieb des GMHKW mit den jeweiligen Beurteilungspegeln an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet und mit den sich aus den Lärmemissionskontingenten ergebenden zulässigen Immissionskontingente an den Immissionsorten verglichen. Hierzu wurden die Beurteilungspegel für den Betrieb der Anlage durch die einzelnen Schallquellen (wie z. B. Kamine, Abluftventilatoren usw.) ermittelt und dargestellt.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage unter den zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) unter Berücksichtigung der Vorbelastung (z. B. aus den weiteren kontingentierte Flächen des Bebauungsplans) eingehalten werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen von tieffrequenten Geräuschen im Sinne der Nr. 7.3 der TA Lärm durch den Betrieb der Anlage ist bei Einhaltung der in Tabelle 7 der Schallimmissionsprognose der GICON GmbH mit der Bericht-Nr. M240324-01 vom 02.07.2024 genannten Terz-Schallleistungspegel für die jeweilige Schallquelle davon auszugehen, dass die Anforderungen der TA Lärm i. V. m. der DIN 45680 erfüllt werden.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der beantragten Anlage (Gasmotorenheizkraftwerk) nicht zu erwarten sind.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme des Gasmotorenheizkraftwerks (Auflage 7-9) dient der Überprüfung der in der o. g. Schallimmissionsprognose genannten Schallleistungspegel.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Erschütterungsemissionen des Gasmotorenheizkraftwerkes wurde die fachgutachterliche Stellungnahme der Wölfel Engineering GmbH vom 16.12.2021 vorgelegt. Hierin werden Empfehlungen zur Bauausführung und der Aufstellung der BHKW genannt. Diese Empfehlungen werden laut Kap. 13 umgesetzt.

Hinsichtlich der Auswirkungen der elektromagnetischen Felder wurde in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt (siehe auch Kap. 13 Punkt 2. i. V. m. Kap. 8 Anh. 8.1), dass sich im Einwirkungsbereich der Niederfrequenzanlagen keine Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, befinden und damit keine maßgeblichen Immissionsorte und keine maßgeblichen Minimierungsorte vorliegen. Es ist daher von einer Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV auszugehen.

Abwasserbeseitigung

Der Hanau Infrastruktur Service hat bei Einhaltung der unter Ziffer VI. 17 aufgeführten Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Grundstücksentwässerung ist nicht Bestandteil der BImSchG-Beantragung. Der Antragsteller beabsichtigt eine Beantragung der Einleitgenehmigung in einem eigenständigen Verfahren. Seitens des RP DA Dezernat IV/F 41.4 bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ableitung der anfallenden Abwässer. Notwendige Regelungen werden in den wasserrechtlichen Zulassungen formuliert.

Bodenschutz

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Vorhaben im Bereich der Teilfläche TF5 des Bebauungsplans Nr. 915.3 realisiert werden soll.

Im Bereich der Teilfläche TF5 des Bebauungsplans Nr. 915.3 befinden sich die Kontaminationsverdächtigen Flächen KVF 28, 38, 40, 71; die KVF 29 und 43 (geplante Straße) grenzen an.

Für die KVF 28 (Gebäude 634 / Lager, Druckerei), 29 (Gebäude 635 / Trafostation, Notstromaggregat), 38 (ehem. Gebäude 647), 40 (ehem. Gebäude 649/752 / Waschplatz, Kfz-Werkstatt) und 43 (ehem. Gebäude 684) haben sich keine Hinweise auf potentielle Schadstoffbelastungen im Boden ergeben, ein Gefährdungspotential für Schutzgüter ist derzeit nicht ableitbar. Eine fachgutachterliche Begleitung im Zuge des Abbruchs ist erforderlich.

Bei KVF 71 (sie überschneidet sich teilweise mit KVF 28 und 40) handelt es sich um eine ehemalige Tankstelle, für die weiterer Untersuchungsbedarf besteht, welcher mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bereits abgestimmt wurde. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen kann sich weiterer Handlungsbedarf ergeben. Insbesondere können unterhalb des bestehenden Gebäudes 634 tankstellenspezifische Restbelastungen (MKW, BTEX) vorliegen.

Ausweislich der Antragsunterlagen soll das Grundstück der Antragstellerin in saniertem Zustand übergeben werden.

Ein ggf. weiterer Untersuchungs- und Sanierungsbedarf ist mit dem RP DA Dezernat IV/F 41.1 abzustimmen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf auffüllungsgebundene Belastungen. Einzelheiten hat die Sanierungspflichtige bzw. diejenige, welche die Sanierung vornehmen möchte, im bodenschutzrechtlichen Verfahren mit dem vorgenannten Dezernat abzustimmen (§ 11 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG). Die

Durchführung einer Sanierung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Behörde (§ 11 Abs. 2 HAltBodSchG). Eine Zustimmung nach § 11 Abs. 2 HAltBodSchG ist vorliegend weder beantragt, noch erscheint ein Einschluss in die Entscheidung nach dem BImSchG möglich.

Die Durchführung einer Sanierung wird üblicherweise nach Vorgabe der Behörde gutachterlich begleitet und in einem Abschlussbericht dokumentiert.

Die Bedingung VI.7.1 dient der Sicherstellung, dass mit der Errichtung erst begonnen wird, wenn eine erforderliche Sanierung fachgerecht durchgeführt wurde. Die Freigabe wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.1 erteilt, wenn entweder nach weiteren Untersuchungen kein Sanierungsbedarf besteht oder im Falle einer erforderlichen Sanierung der Abschlussbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt vorgelegt wurde und seitens dieser Behörde kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird.

Das vorgelegte Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht ist aus Sicht des Dezernates IV/F 41.1 nicht ausreichend. Es sind zusätzlich zwei weitere Grundwassermessstellen (und zwar im Bereich des Betriebsgeländes) erforderlich. Der Standort dieser Messstellen ist mit dem Dezernates IV/F 41.1 abzustimmen. Die Grundwassermessstellen müssen so ausgebaut werden, dass sie dauerhaft gesichert sind und auch für die wiederkehrenden Untersuchungen zur Verfügung stehen. Der vorgeschlagene Parameterumfang ist ausreichend.

Die Abstimmung des Untersuchungskonzeptes für den Ausgangszustandsbericht wurde als Bedingung VI.7.2 aufgenommen, da es sich um eine unabdingbare Voraussetzung für die Errichtung handelt und eine Abstimmung im Verfahren nach dem BImSchG aufgrund der aus bodenschutzrechtlicher Sicht noch durchzuführenden Untersuchungs- und ggf. Sanierungsmaßnahmen nicht sinnvoll ist.

Auflage VI.7.3 entspricht der Regelung im Bebauungsplans Nr. 915.3 zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung zum 1. August 2023 gelten entsprechend § 8 Abs. 2 BBodSchV die in der Auflage wiedergegebenen Anforderungen, wobei in der Auflage noch konkretisiert wird, dass vorliegend generell die Bodenart Sand zutreffend ist (Verwendung von versickerungsfähigem Material).

Unter Beachtung der aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen unter Ziffer VI.7 bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.

Ausgangszustandsbericht

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) ist erforderlich, da es sich um eine Anlage gem. Ziffer 1.1 Industrieemissionsrichtlinie handelt. Der Antragsteller beantragt, den AZB als eigenständiges Dokument vorzulegen. Dies ist gem. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV zulässig. Der Ausgangszustandsbericht ist rechtzeitig vor der ersten Befüllung der Anlagen vorzulegen, da nur so eine Dokumentation des mit Sicherheit vom Anlagenbetrieb unbeeinflussten Zustandes möglich ist. Das Regierungspräsidium Darmstadt entscheidet entsprechend der Nebenbestimmung Nr. VI.18.1 nach der Vorlage des Ausgangszustandsberichts über die Zustimmung.

Auflage VI 18.2 konkretisiert die Mitwirkungspflichten gemäß § 4 Abs. 2 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG).

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. AZB-relevante Änderungen der Anlage nach Festsetzung des Ausgangszustands sind durch eine Fortschreibung des AZB zu berücksichtigen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Auflagen Nr. VI. 18.3 bis VI. 18.7 entsprochen.

Unter den Auflagen VI. 18.8 bis VI. 18.10 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass die zu erstellende Unterlage zur Betriebseinstellung (UzB) als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Die Auflagen Nr. VI 19.11 und VI 18.12 regeln das weitere Vorgehen im Fall einer erforderlichen Rückführung in den Ausgangszustand gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG und stellen sicher, dass dies nicht durch eine Nachnutzung eingeschränkt wird.

Auflage Nr. VI 18.13 konkretisiert die Anforderungen an die Erstellung bzw. Durchführung von Untersuchungskonzepten, Berichten und Untersuchungen.

Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zonen III und II, wobei Zone III bebaut wird und die Zone II unbebaut bleibt.

In den Antragsunterlagen bzw. den dort beigefügten Schnitten ist dargestellt, dass keine Bauwerksteile bis in den grundwassererfüllten Bereich hineinreichen. Die Bauwerksteile enden jeweils in 1,5 m unter GOK (auch das Löschwasserbecken).

Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen unter den Ziffern VI. 7 und 8 bestehen keine Bedenken gegen Bau der Anlage. Demzufolge konnte auch die erforderliche Befreiung von den Verboten des § 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vom 18.07.1962 (Staatsanzeiger Nr. 36 S. 1221) mit erteilt werden.

Versickerung im WSG

Laut Antragsunterlagen ist geplant, einen gesonderten Antrag zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Wasserschutzgebiet zu stellen. Für die Zulassung ist die Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 41.1 Grundwasser, Bodenschutz Ost zuständig.

Begründung zu VI.16.1

Bezüglich der Gasleitung von der Ausgleichsfläche Ost zum BHKW hat die Prüfung ergeben, dass kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, da die Gasleitung mit einem Durchmesser von DN150 unterhalb der Grenze von DN300 zur Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens liegt.

Begründung zu VI.16.2

Begründung: Diese Bedingung stellt sicher, dass durch den Einbau von RC-Material in das Grundwasser und den Grundwasserschwankungsbereich ggf. verursachte Gefahren für das Grundwasser und damit für die im Abstrom gelegene öffentliche Wasserversorgung erkannt, überwacht und soweit erforderlich saniert werden (§§ 5 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 90 Abs. 2 WHG). Sie ist dabei gleichzeitig verhältnismäßig.

Begründung zu VI.16.3

Begründung: Diese Bedingung ist erforderlich, um einerseits die am Standort vorliegenden wasserrechtlichen Vorgaben (gültige Wasserschutzgebietsverordnung, Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß WHG zur Versickerung) einzuhalten und andererseits die Belange des Antragstellers (Interesse an der schnellstmöglichen Zulassung des beantragten BImSchG Bescheides bzw. Erklärung der Vollständigkeit der Unterlagen) zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaft - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegenüber der 1. Teilgenehmigung sind Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen. Die einzelnen Änderungen sind unter Nr. I.2.1 des Tenors unter den Änderungsangaben zu den angepassten Leistungswerten für Gasmotoren und -Kessel aufgeführt.

In der nachstehenden Tabelle sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgelistet, die von den Änderungen im Rahmen des vorliegenden Antrages zur 2. Teilgenehmigung betroffen sind und geändert oder neu errichtet werden sollen.

Anlage	Art	Aggregatzustand	WGK	UBA Kenn-Nr.	Menge / m ³ bzw. t (bei Feststoffen)	Gefährdungsstufe
Frischöltank	L	fl	2	436	25	C
Altöltank	L	fl	3	438	10	C
Serviceöltank	L	fl	2	436	10	B
Harnstofftank	L	fl	1	118	50	A
Kühlwassertank	L	fl	1	96	4	A
BHKW-Modul 1	HBV	fl	2	438/96	12 (einschl. Kühlkreislauf)	C
BHKW-Modul 2	HBV	fl	2	438/96	12 (einschl. Kühlkreislauf)	C
BHKW-Modul 3	HBV	fl	2	438/96	12 (einschl. Kühlkreislauf)	C
Batterieraum	HBV	fl	1	182	0,01	A
Abfüllfläche	HBV	fl	1		8	C
Abfüllfläche Öle, Harnstoff	HBV	fl	1		4,2	C
Rohrleitungsanlagen R=1 bis RO37	HBV	fl	1			B oder C

Lageranlagen

Die Tanks für Öle und Harnstoff sollen als liegende doppelwandige Behälter aus Stahlblech nach DIN EN 12285-2 ausgeführt werden und nach Errichtung ein Ü-Zeichen erhalten. Sie entsprechen somit der Regelung nach C 2.15.31 der HVV-TB -Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Hessen. Die Tanks werden mit den notwendigen Sicherheitsausrüstungen ausgestattet. Die Beständigkeit der Tanks gegenüber den Ölen ist durch die DIN EN 12285-1 nachgewiesen.

Der Harnstofftank wird mit einer Innenbeschichtung gefertigt, die eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung besitzt. Die Beständigkeit der Beschichtung gegenüber dem Harnstoff ist bis

32,5% nachgewiesen. Für bis 40%ige Harnstofflösung liegt eine Werksbestätigung des Herstellers vor. Die notwendige Sicherheitsausrüstung wird für den Tank vorgesehen.

Zur Erfüllung der Löschwasserrückhaltung einschließlich des möglichen Leckagevolumen führt das Gutachten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus. „Es ergibt sich hier für das Gebäude aufgrund der Gesamtmenge an wassergefährdenden Stoffen in den Motoren und der Fläche eine benötigte Löschwasserrückhaltung von 261 m³. Daher wird hier eine Rückhaltung von 265 m³ festgelegt. Diese soll in der Kellerebene mit einem Löschwasserbecken realisiert werden. Ein Rückstau in die Rohrleitungen im Schadens- bzw. Brandfall kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher werden die zum Löschwasserbecken führenden Leitungen alle verschweißt verlegt.“ Die Anforderung ist somit erfüllt.

Dagegen sind bei den Lagerungen in doppelwandigen Tanks im Sinne der LÖRüRI, Kapitel 7.2. zusätzliche Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich.

Rohrleitungsanlagen

Im nun vorliegenden Antrag wurden hinsichtlich der Rohrleitungsanlagen Formblätter beigelegt, die für die Rohrleitungen den Rohrleitungstyp 7 auswiesen. Im neuesten korrigierten Antragsatz wurde wieder Rohrleitungstyp 1 angegeben, jedoch sind die zusätzlichen Angaben nicht schlüssig. Bei „Verbindungen“ wird sowohl „unlösbar“ als auch „gef lanscht“ erwähnt und bei „Armaturen“ „technisch dicht“ angekreuzt anstatt „technisch dauerhaft dicht“, wie es bei Rohrleitungstyp 1 erforderlich ist.

Seitens des Antragstellers wurde eine Stellungnahme des Anlagenplaners vorgelegt, aus dem die Ausführung für Verbindungen und Armaturen als „technisch dauerhaft dicht“ hervorgeht. Die Einstufung in Rohrleitungstyp 1 wäre somit schlüssig. Im übrigen besteht bereits aufgrund der Nebenbestimmung VI.9.17 der ersten Teilgenehmigung die Forderung nach einer technisch dauerhaft dichten Ausführung.

Batterien

Aufgrund des geänderten Batterietyps (AGM-Batterien und nicht mehr Nass-Batterien) sind laut Antragsteller keine Vorkehrungen mehr zu einem im wasserrechtlichen Sinne „dichten“ Fußboden zu treffen und es wird keine Auffangfläche benötigt. Die Ausführungen des Antragstellers hierzu sind plausibel.

Weiterhin werden 37 Rohrleitungsanlagen für das Schmieröl-, das Altöl-, das Kühl- und das Harnstoffsystem beschrieben.

Standort der Anlage

Der Standort des geplanten Kraftwerks befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III der Stadtwerke Hanau, Wasserwerk I Wallersee. Gemäß § 49 AwSV dürfen in Schutzgebieten Lager- und HBV-Anlagen nur errichtet werden, wenn sie mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder die Anlagen doppelwandig ausgeführt sind. Oberirdische Anlagen der

Gefährdungsstufe D oder unterirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe C dürfen nicht errichtet werden.

Lageranlagen

Für die Lagerung von Ölen, Altöl, Kühlwasser und Harnstoff sind doppelwandige Tanks mit bauaufsichtlicher Zulassung vorgesehen. Für die Ausführung wird beispielhaft eine Tankreihe der Firma Krampitz mit der Zulassung Z-38.12-23 genannt. Die Lagerung erfolgt innerhalb des Gebäudes. Die Tanks stehen zusätzlich innerhalb eines Bereiches mit Zulauf zu einem Auffangraum in der Kellerebene, der gleichzeitig als Löschwasserrückhaltung dient. Der Nachweis des 100%igen Rückhalts sowie des ausreichenden Löschwasserrückhaltevolumens ist somit geführt.

Für die Lagerung von Hilfsstoffen sollen mehrere sogenannte Fass- und Gebindelager errichtet werden. Die Behältnisse stehen dabei jeweils auf einzelnen Auffangwannen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass innerhalb eines Schutzgebietes jeweils das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen zurückgehalten werden muss, d. h. die Regelungen für Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV im Schutzgebiet nicht greifen. Die Fass- und Gebindelager sind jeweils in Gefährdungsstufe A eingestuft. Dies bedeutet, dass keine Sachverständigenprüfungspflicht besteht und wasserrechtlich keine Anzeige erfolgen muss. Die Einstufungen sind plausibel. In der Nebenbestimmung VI.9.3 wird die Forderung auf 100 %-iges Rückhaltevolumen zur Klarstellung nochmals festgelegt.

HBV-Anlagen

In den drei BHKW-Module befindet sich jeweils ein Schmierölkreislauf mit 10 m³ Öl der WGK 2 sowie ein Kühlkreislauf mit ca. 2 m³ Wasser-/Glykolgemisch. Für die Rückhaltung von 12 m³ Motorenöl und Kühlwasser wird innerhalb des Löschwasserrückhaltebeckens ein Überlaufbecken von 12 m³ Inhalt (mit Pumpensumpf) hergerichtet. Dieses Überlaufbecken stellt die eigentliche Rückhaltung dar und ist gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen - TRwS 786) auszuführen.

Die Einstufung der Module in eine Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV erfolgt in Gefährdungsstufe C. Dabei wird das gesamte Volumen aller Anlagenteile berücksichtigt. Neben der Menge an Öl von 10 m³ wird der Anteil aus dem Kühlkreislauf mit 2 m³ Wasser-/Glykolgemisch hinzugeaddiert, woraus sich 12 m³ ergeben. Maßgebend ist die höchste in der Anlage gehandhabte WGK, also WGK 2.

Gemäß Beschreibung und Sachverständigengutachten werden die Bodenflächen nach DWA-A 786 mit den entsprechenden Nachweisen hergestellt. Alternativ sollen die Böden mit einem ölbeständigen Anstrich versehen werden. Für die Errichtung des Löschwasserrückhaltebeckens und dem darin enthaltenen Rückhaltevolumen für Leckagen werden Nebenbestimmungen (siehe VI.9.13 - VI.9.15) festgelegt, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben an Dichtheit und Beständigkeit, insbesondere gemäß den Anforderungen aus DWA-A 786, sicherstellen.

Für die Löschwasserrückhaltung soll gemäß der Forderung des Sachverständigen ein Volumen von 225 m³ bereitgehalten werden. Das Löschwasserbecken mit Rückhaltung für wassergefährdende Stoffe soll insgesamt ein Volumen von 265 m³ erhalten. Dies ist ausreichend für den gesamten Rückhalt aller sich darin befindlichen einwandigen Anlagen von dreimal 12 m³ und einschließlich dem Löschwasser.

Abfüllanlage

Für die Abfüllung von Harnstoff, Schmier- und Altöl wird im Freien eine Abfüllfläche aus einer vorgefertigten Betonplatte mit bauaufsichtlicher Zulassung errichtet. Die Abfüllfläche besitzt einen Ablauf zu einem Sicherheitsauffangbecken, welches bei Nichtabfüllung durchverrohrt ist. Bei Anschluss eines Abfüllschlauches wird das Ablaufventil im Sicherheitsbecken automatisch geschlossen und mögliche Leckagen und Niederschlagswasser während der Befüllung in das Sicherheitsauffangbecken geleitet. Das maximal erforderliche Auffangvolumen ergibt sich durch die Abfüllung von Harnstoff mit 2,4 m³, da hier keine weiteren Sicherheitseinrichtungen (ANA o.a.) beim Abfüllen eingesetzt werden. Zusätzlich ist das während des Abfüllvorgangs anfallende Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Gemäß Antrag wird das Sicherheitsbecken NeutraSAB der Fa. Mall mit der bauaufsichtlichen Zulassungs-Nr. Z -74.3-191 ausgewählt. Die Kanäle bis zu dem Sicherheitsbecken sind Teil der Abfüllanlage und müssen ebenfalls den Nachweis der Dichtheit erbringen sowie vor Inbetriebnahme und wiederkehrend prüfbar sein. Hierzu sind beim Bau Vorkehrungen zu treffen, dass die Dichtheit geprüft werden kann. Diese Forderungen werden in Nebenbestimmungen festgelegt.

Rohrleitungsanlagen

In dem Antrag werden Rohrleitungsanlagen für das Schmieröl-, das Altöl-, das Kühl- und das Harnstoffsystem beschrieben.

16 Anlagen des Schmier- und Altölsystems werden in eine Gefährdungsstufe B oder C eingestuft, alle anderen Rohrleitungsanlagen in Gefährdungsstufe A. Bei allen Rohrleitungsanlagen werden lösbare Verbindungen als technisch dauerhaft dichte Verbindungen ausgeführt, dies gilt ebenso für Armaturen. Die Rohrleitungsanlagen werden gemäß DWA-A 780 (oberirdische Rohrleitungen) in Rohrleitungstyp 1 eingestuft.

Gemäß § 21 Abs. 1 AwSV kann bei oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern von Flüssigkeiten der WGK 1 auf eine Gefährdungsabschätzung oder eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden, sofern „die Standorte der Rohrleitungen auf Grund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes bedürfen.“ Diese Ausnahme ist hier aufgrund der Lage in der Schutzgebietszone III und der besonderen Nähe zur Schutzgebietszone II nicht gegeben. Unter Anwendung der technischen Regel DWA-A 780 gilt diese Gefährdungsabschätzung als geführt. Dies bedeutet jedoch, dass auch für die einwandigen Rohrleitungen in denen Stoffe der WGK 1 transportiert werden, die Anforderungen heranzuziehen sind. Entsprechende Nebenbestimmungen (siehe VI.9.16 - VI.9.18) zur Einhaltung der DWA-A 780, insbesondere zu Prüfungen werden so formuliert, dass diese für alle Rohrleitungsanlagen gelten,

unabhängig ob Stoffe der WGK 1, 2 oder 3 befördert werden. Ebenso gilt dies unabhängig der Einstufung in eine Gefährdungsstufe.

Eignungsfeststellungspflichtige Anlagen gemäß § 63 WHG

Gemäß den Formularen 1.1 und 17.1 sollen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb dieser Teilgenehmigung mitberücksichtigt werden. Für eignungsfeststellungspflichtige Anlagen wird der Entfall der Eignungsfeststellung unter Anwendung von § 41 Abs. 2 AwSV beantragt. Dies bedeutet, dass bei eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen für alle Anlagenteile Nachweise im Sinne einer Eignungsfiktion nach § 63 Abs. 4 WHG zu führen sind oder Bauprodukte gemäß Punkt C 2.15 der H-VV TB - Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen eingesetzt werden und ein Gutachten vorliegt, in dem bestätigt wird, dass insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt werden. Eine Anzeige nach AwSV ist in diesem Falle ausreichend. Dies betrifft im Antrag die Lager- und Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe B und C.

Im Antrag werden die jeweiligen Planungen beschrieben und es erfolgt eine Vorauswahl auf die zu verwendeten Bauprodukte, im Einzelfall könnte es bei der Ausführungsplanung zu Änderungen kommen. Insofern wird in der Nebenbestimmung VI.9.1 die Nennung aller Bauprodukte und die Vorlage von Nachweisen gefordert, sofern diese nicht bereits dem Antrag beigefügt sind. Insgesamt werden unter Verwendung von Bauprodukten gemäß § 63 Abs. 4 WHG bzw. Punkt C 2.15 der H-VV TB gemäß der beigefügten gutachterlichen Aussage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Anzeigepflichtige Anlagen gemäß § 63 WHG

Gemäß § 40 AwSV sind prüfpflichtige Anlagen anzeigepflichtig. Über die oben im Punkt „Eignungsfeststellungspflichtige Anlagen“ bereits genannten Anlagen hinaus, sind dies die beschriebenen Rohrleitungs- und HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B und C.

Unter Beachtung der aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen unter Ziffer VI.9 bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken.

Wasserwirtschaft - Gewerbliches Abwasser

Bei dem neu errichteten Gasmotorenkraftwerk fallen folgende gewerblichen Abwässer an:

Schmutzwasser aus der Gebäudeentwässerung, der Wasseraufbereitung sowie Sanitärabwasser wird der Schmutzwasserkanalisation der Stadt Hanau zugeführt,

Niederschlagswasser der westlich und südlich gelegenen Verkehrsflächen wird gedrosselt in die Regenwasserkanalisation abgeleitet,

Unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen (ohne Kühlaggregate) sowie Teile der Verkehrsflächen wird über Kastenrinnen geführt und in zwei Versickerungsmulden im Wasserschutzgebiet Zone III versickert.

Die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen nach § 8 WHG (Versickerung) und § 58 WHG (Einleitung in den kommunalen Kanal) wurden beim zuständigen Dezernat IV/F 41.4 beantragt.

Hinsichtlich der erforderlichen Löschwasserrückhaltung im Hinblick auf den Schutz der Versickerungsanlagen im Brandfall wurde ein Löschwasserkonzept beigefügt. Bei Anfall von Löschwasser wird die Dachflächenentwässerung auf ein Löschwasserbecken umgeleitet und Löschwasser der Hofflächen vor Eintritt in die Versickerung über ein Bauwerk ebenfalls in das Löschwasserbecken zurückgeführt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ableitung der anfallenden Abwässer. Im Zusammenhang mit der Genehmigung nach BImSchG sind keine Nebenbestimmungen oder Hinweise erforderlich. Notwendige Regelungen werden in den wasserrechtlichen Zulassungen formuliert.

Naturschutz

Unter Beachtung der in Abschnitt VI.12 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Errichtung der Anlage aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.12.2 - Ökologische Baubegleitung:

Die Versickerungsmulden liegen lt. Freiflächenplan vom 18.03.2022 z.T. in der Nähe von 2 zu erhaltenen Bestandsbäumen (Platanen), die je nach Untergrund ein weitstreichendes Wurzelwerk ausbilden können. Die ÖBB hat sicherzustellen, dass bei den Arbeiten für die Mulden die Wurzeln weder beschädigt noch massiv überdeckt werden. Ggf. ist ein Baumsachverständiger hinzuzuziehen.

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.12.3 und Nr. VI.12.4

Die weiteren Nebenbestimmungen zur Bepflanzung und Beleuchtung sind, wie im B-Plan 915.3 gefordert, umzusetzen und wurden so auch bereits im Bauantrag, S.13 ff dargestellt.“

Artenschutz

Unter Beachtung der in Abschnitt VI.13 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Errichtung der Anlage aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.13.1:

Die Zwergfledermaus wurde im Plangebiet nachgewiesen. Sie ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Zwar wurden als CEF-Maßnahme bereits Ersatzquartiere in Bäumen aufgehängt, allerdings war bis 2024 kein Besatz mit Zwergfledermäusen feststellbar. Die Maßnahmen waren daher bisher nicht ausreichend. Da sich Zwergfledermäuse bevorzugt an Hausfassaden und weniger in Bäumen ansiedeln, sind weitere Maßnahmen auszuführen.

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.13.2:

Haussperlinge wurde im Plangebiet nachgewiesen. Nach der Roten Liste Hessen von 2014 waren sie in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Daher waren Maßnahmen zur Erhaltung erforderlich. Zwar wurden als CEF-Maßnahme bereits Ersatzquartiere in Bäumen aufgehängt, allerdings war bis 2023 kein Besatz mit Haussperlingen feststellbar. Die Maßnahmen waren daher bisher nicht ausreichend. Da sich Haussperlinge bevorzugt an Hausfassaden oder Gebüsch in der Nähe menschlicher Gebäude ansiedeln, sind weitere Maßnahmen auszuführen.

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.13.3:

Mauersegler wurden im Planbereich nachgewiesen. Die letzten besetzten Nester befanden sich in dem abgebrochenen Gebäude, an dessen Stelle das GMHKW entsteht. Zwar ist es gelungen, einigen der streng geschützten Mauersegler neue Quartiere im Mauerseglerturm anzubieten, allerdings war die Anzahl der Nistmöglichkeiten vor Abbruch der Gebäude erheblich höher. Aufgrund der Nähe zum ehemaligen Standort und zum jetzigen Mauerturm sind die Chancen einer Besiedlung neuer Nistmöglichkeiten hoch und sollten aus Artenschutzgründen genutzt werden.

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.13.4:

Kollisionen von Vögeln an Glasfassaden führen zu erheblichen Verlusten. Lt. §44 Bundesnaturschutzgesetz ist das Töten oder Verletzen wildlebender, besonders geschützter Arten verboten. Im Hessischen Naturschutzgesetz, § 37 wurde daher der Artenschutz bei baulichen Anlagen und die Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen geregelt.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG)

Unter Beachtung der in Abschnitt VI.11 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Auflagen beruhen auf §§ 7, 9, 9a, 15 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Diese bestimmen neben den Grundpflichten der Abfallentsorgung unter anderem eine

getrennte Sammlung von Abfällen, ein Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle sowie in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) die Einzelheiten der Nachweisführung.

Hinweis zur Auflage VI.11.1:

Bei der o.g. Aufzählung handelt es sich (mit „*insbesondere*“) um eine nicht-abschlussende beispielhafte Aufzählung für gefährliche Abfälle.

Errichtungsphase:

Bei der Errichtung des Gasmotorenheizkraftwerkes sind durch die Einhaltung der unter VI. 12 (S.52) genannten Hinweise keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erkennbar. Der Einbau von RC-Material unterliegt den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die ErsatzbaustoffV gilt nicht für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe in Gewässern, was den Grundwasserschwankungsbereich einschließt.

Betriebsphase:

Durch das geplante Vorhaben entstehen beim bestimmungsgemäßen Betrieb die in Kapitel 9, Formular 9/1 beschriebenen Abfälle. Die genannte Entsorgungsanlage ist - mit Ausnahme von AVV 13 05 02* - zur Annahme der genannten Abfälle berechtigt. Die Entsorgungsanlage ist als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert (Zertifikatnummer: EfbV 693274, Folgezertifizierung letztmalig geprüft im August 2024, für den Zeitraum 25.07.2024 bis 20.08.2025).

Diese im Rahmen von üblichen Wartungs- und Reparaturarbeiten anfallenden Abfälle sind durch die unter VI.12 (S.52) genannten Nebenbestimmungen hinreichend reglementiert (vgl. NB Nr. VI.12.9). Für den Abfallschlüssel 13 05 02* ist durch die Antragstellerin bzw. Anlagenbetreiberin ein alternativer Entsorgungsweg vor Inbetriebnahme zu benennen (vgl. NB Nr. VI.12.10).

Auch der Fall von noch nicht im Genehmigungsumfang berücksichtigten ggf. zusätzlich bzw. neu anfallenden Abfälle wird durch die u.g. Nebenbestimmungen hinreichend geregelt (vgl. NB Nr. VI.12.11 und Nr. VI.12.12).

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.12.9:

Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.12.10:

Die Abfallschlüsselnummer 13 05 02* – Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern ist in der vorgesehenen Entsorgungsanlage Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG Möhnestraße 17 und 19, 63452 Hanau nicht zugelassen.

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.12.11 und Nr. VI.12.12:

Hiermit wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 KrWG.

Anlagensicherheit / Betriebssicherheitsverordnung / Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist unter Beachtung der in Abschnitt VI.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen der Umfang der 1. und 2. Teilgenehmigung genehmigungsfähig.

Weiterhin liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach §18 Abs.1 Nr.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der in Abschnitt III genannten Dampfkesselanlage vor.

Die Antragstellerin brachte nach Übermittlung des Genehmigungsbescheides vor, dass die dort enthaltene Auflage zu den notwendigen Druckentlastungsflächen (VI.12.1) für den sicheren Kesselbetrieb nicht umsetzbar sei.

Gefordert wurde durch die Auflage VI.12.1 gemäß Technischer Regeln für Dampfkessel 403 (TRD 403) eine möglichst zusammenhängende freiliegende Außenwand- oder Deckenfläche von mindestens 1/10 der Grundfläche, die bei Überdruck im Kesselaufstellungsraum wesentlich leichter nachgibt als die übrigen Umfassungswände. Das Verhältnis der Grundfläche zum Volumen der sechs Heißwassererzeugern (3 x HT- / 3 x NT-Wasserrohr- oder Rauchrohrkessel, Beheizung durch Abhitze von 3 Gasmotoren) sei laut Antragstellerin in diesem Falle jedoch unverhältnismäßig groß.

Die Überdimensionierung würde schalltechnischen Nachteile mit sich bringen. Daher sei die Regelung im gegebenen Falle technisch nicht sinnvoll, nicht erforderlich und schalltechnisch nicht vorteilhaft.

Neben den TRD 403 existiert das VdTÜV-Merkblatt Dampfkessel V-DK-007:2014-10, das den Stand der Technik zu Druckentlastungsflächen im Bereich Dampfkessel wiedergibt, dieses besagt unter Nr. 5.1, genau wie die TRD 403, dass in Bauwerken mit geschlossenen Tragsstrukturen ein Kesselaufstellungsraum möglichst zusammenhängende freiliegende Außenwand- und/oder Deckenflächen von insgesamt mindestens 1/10 der Grundfläche des Kesselaufstellungsraumes haben muss, die bei Überdruck im Kesselaufstellungsraum wesentlich leichter nachgeben als die übrigen Außenwand-/Deckenflächen.

Das VdTÜV-Merkblatt enthält jedoch den Zusatz, dass wie im hier vorliegenden Fall in Kesselaufstellungsräumen mit mehreren Kesseln oder in sehr großen Aufstellungsräumen diese Druckentlastungsfläche auf 1/6 der projizierten Grundfläche des größten vorhandenen Kessels zuzüglich einer umlaufenden 2,0 m breiten Projektionsfläche reduziert werden darf.

Alternativ kann die Größe der Druckentlastungsflächen auch in Abhängigkeit vom Nettovolumen des Kesselaufstellungsraums und der möglichen Schadensszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, um negative Auswirkungen auf die Standsicherheit des Bauwerks zu vermeiden.

Dieser Zusatz ist meines Erachtens auf den Aufstellungsraum der beiden Gaskessel und den Aufstellungsraum der sechs abgasbeheizten Heißwassererzeuger anwendbar, da sich im gegebenen Fall jeweils mehrere Kessel in einem Aufstellungsraum befinden.

Aufgrund mehrfacher Änderungen der geplanten Druckentlastungsflächen während der Planungsphase wird es als notwendig erachtet, die Nachweise über die finale bauliche Umsetzung der Entlastungsflächen dem ZÜS3 Sachverständigen zur Erstellung des Prüfberichtes im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung vorzulegen.

Die Möglichkeit der Änderung der Auflage eröffnet Punkt I.5 der 1.TG.

Zu Nebenbestimmungen VI.4.11 bis VI.4.15:

Alle genannten Dokumente wurden seitens der Antragstellerin nachweislich auch dem ZÜS-Sachverständigen im Rahmen der Erstellung seines Prüfberichtes zum Antrag auf Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und dem Betrieb einer Dampfkesselanlage vorgelegt (vgl. eingesehene Unterlagen ZÜS-Prüfbericht vom Nr.: ISF-06-24-1408-Rev.2 vom 19.11.2024). Dass sich die genannten Dokumente teils im Stadium der Entwurfsplanung befanden, hatte dabei keinen Einfluss darauf, dass durch den Sachverständigen bestätigt wurde, dass die Dampfkesselanlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen sicher betrieben werden kann. Für eine abschließende Bewertung durch den ZÜS-Sachverständigen und Bestätigung des sicheren Betriebs der Anlage wird es dennoch als notwendig erachtet die zugehörigen Dokumente in der jeweils finalen Fassung dem ZÜS-Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV) noch einmal vorzulegen.

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die Betreiberin „Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH & Co.KG“ beantragt mit dem vorliegenden Antrag auf zweite Teilgenehmigung u.a. auch die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG. Der erste Teilantrag berührte nicht die Belange der DEHSt und enthielt keinen Antrag auf Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG.

Aus Sicht der Deutschen Emissionshandelsstelle ist die Anlage vollumfänglich emissionshandelspflichtig und unterfällt mit einer FWL von > 50 MW der Tätigkeit 2 nach Anhang 1 TEHG.

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.6.1:

Die Verpflichtung zur Emissionsüberwachung und jährlichen Berichterstattung ergibt sich für den Anlagenbetreiber aus § 5 Abs. 1 TEHG.

Zu Nebenbestimmung Nr. VI.6.2:

Die Rechtsgrundlage zur Vorlage des Überwachungsplans ergibt sich aus § 6 TEHG. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wasserversorgung

Hintergrund

Für den Betrieb der beantragten Anlage wird eine 1.350 m lange Wasserleitung benötigt, die den betrieblichen Wasserbedarf abdecken soll.

Zu Nebenbestimmung VI.15.1:

Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser sind gemäß §13 Absatz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Gemäß technischer Regel DVGW W 400-1 sind Wasserverteilungssysteme so zu planen, dass Stagnationszonen (mittlere Fließgeschwindigkeit, bezogen auf den durchschnittlichen Stundenverbrauch, geringer als 0,005 m/s oder 430 m/d) verhindert werden, da diese zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität führen können. Aufgrund der Länge der Wasserleitung sind Maßnahmen zur Vermeidung von Stagnationszonen in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Zu Nebenbestimmung VI.15.2:

Nach §13 Absatz 1 TrinkwV sind bei der Verteilung von Trinkwasser mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Ferner dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, gemäß §13 Absatz 3 TrinkwV nicht ohne eine Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, verbunden werden.

Der Antragsteller benötigt Prozesswasser für den Fernwärmetransport, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Die Übergabestelle zum Trinkwassernetz muss dementsprechend mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen ausgestattet sein. Anforderungen an Sicherungseinrichtungen werden in der DIN EN 1717 definiert.

VII.6 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im 4. Teilgenehmigungsbescheid gefunden.

Die unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der 4. Teilgenehmigung im Sinne von § 8 Abs.1 Nr. 2 BImSchG sind konkret geprüft und bewertet worden. Sie entsprechen dem durch die 1. Teilgenehmigung festgelegten Rahmen.

Auch liegt ein berechtigtes Interesse im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG an der Erteilung der 4. Teilgenehmigung vor.

Die Beurteilung des Gesamtvorhabens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des gesamten Vorhabens vorliegen.

Da die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nr. 1-3 BImSchG somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die abschließende 4. Teilgenehmigung aus diesen Gründen zu erteilen.

VII.7 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Martin Kropp

Anhänge:

- 1) Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
- 2) Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anhang 1: Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis

XXX

Anhang 2:

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	23.10.2024 (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 32)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	10.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	01.08.2023 (StAnz. S. 1079)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	19.09.2024 (ABl. L, 2024/2462, 20.09.2024)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bq-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

Anhang 3:

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde Dezernat IV/F 43.1 mitzuteilen.

H.2 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H.3 Weitergeltung alter Nebenbestimmungen

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

H.4 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H.5 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H.6 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H.7 Nachtr. Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.8 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.9 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

H.10 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H.11 Zust. Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidiums Darmstadt

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.1, Immissionsschutz Energie, Lärmschutz,
- der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes das Dezernat 41.1, Bodenschutz Ost,
- des Bodenschutzes das Dezernat 41.5, Bodenschutz West,
- der Abfallbeseitigung das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,
- des Arbeitsschutzes das Dezernat 63
- des Naturschutzes das Dezernat 53.1,

des Regierungspräsidiums Darmstadt.